

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2, 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)

Aktionäre der Linus Digital Finance AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die „Allgemeinen Hinweise für Aktionäre“ unter Ziffer 1 der Angebotsunterlage besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot
(Pflichtangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
und zugleich Delisting-Erwerbsangebot nach dem Börsengesetz)

der

Linus Holding GmbH
Zinnowitzer Straße
10115 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

Linus Digital Finance AG
Alexanderstraße 7
10178 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb aller nicht von der Linus Holding GmbH bereits unmittelbar gehaltenen,
auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Linus Digital Finance AG
mit einem auf die einzelne Aktie jeweils entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von
EUR 1,00 und

einschließlich aller Nebenrechte zum Zeitpunkt der
Abwicklung des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots,
insbesondere mit Gewinnanteilsberechtigung,

gegen Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von

EUR 1,76

je zur Annahme eingereicherter Aktie der Linus Digital Finance AG

Annahmefrist:
12. November 2024 bis 10. Dezember 2024, 24:00 Uhr

Linus-Aktien:	ISIN DE000A2QRHL6
Eingereichte Linus-Aktien:	ISIN DE000A40KYC6

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise zum Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	7
1.1	Durchführung des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes ...	7
1.2	Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollerrlangung und Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots.....	8
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).....	9
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	9
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	10
2.	Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	11
2.1	Allgemeines	11
2.2	Stand der Angaben und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	12
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	12
2.4	Keine Aktualisierung	13
2.5	Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden	13
3.	Zusammenfassung des Angebots	13
4.	Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot.....	17
4.1	Gegenstand des Angebots	17
4.2	Keine weiteren Angebote.....	18
4.3	Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG	19
5.	Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen	19
5.1	Beschreibung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerrwerber.....	19
5.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	21
5.3	Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechtsanteilen	23
5.4	Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots	24
5.5	Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft	24
5.5.1	Wertpapiergeschäfte der Bieterin.....	24
5.5.1.1	Creanos GmbH	25
5.5.1.2	Picus Capital GmbH.....	25
5.5.1.3	DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH.....	25
5.5.1.4	Obotritia Capital KGaA.....	26
5.5.1.5	FT 308 Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt).....	26
5.5.2	Wertpapiergeschäfte der Commodus Real Estate GmbH	26
5.5.2.1	Creanos GmbH	26
5.5.2.2	Alexander Heße	27
5.5.2.3	Brodi GmbH	27
5.5.2.4	Antonius GmbH.....	27
5.5.3	Keine weiteren relevanten Vorerwerbe.....	28

5.6	Mögliche Parallelerwerbe	28
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	28
6.1	Rechtliche Grundlagen	28
6.2	Kapitalverhältnisse.....	29
6.2.1	Grundkapital	29
6.2.2	Genehmigtes Kapital 2024.....	29
6.2.3	Bedingtes Kapital 2021/I	31
6.2.4	Bedingtes Kapital 2021/II	32
6.3	Geschäftstätigkeit, Finanzinformationen, Arbeitnehmer und Organe.....	33
6.3.1	Geschäftstätigkeit des Linus-Konzerns.....	33
6.3.2	Finanzinformationen.....	33
6.3.3	Organe.....	34
6.3.3.1	Vorstand	34
6.3.3.2	Aufsichtsrat.....	34
6.3.4	Arbeitnehmer	34
6.4	Mit der Zielgesellschaft (Linus) gemeinsam handelnde Personen	35
6.5	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	35
7.	Hintergrund des Angebots.....	35
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots.....	35
7.2	Delisting und Delisting-Vereinbarung	36
8.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber	38
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und zukünftige Verpflichtungen der Linus	38
8.2	Sitz der Linus	38
8.3	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	38
8.4	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	39
8.5	Strukturmaßnahmen.....	39
8.5.1	Unternehmensverträge	39
8.5.2	Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz	39
8.5.3	Delisting.....	39
8.5.4	Squeeze-Out.....	40
8.5.4.1	Aktienrechtlicher Squeeze-Out.....	40
8.5.4.2	Übernahmerechtlicher Squeeze-Out.....	40
8.5.4.3	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out	40
8.6	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit.....	40
9.	Gegenleistung	41
9.1	Mindestgegenleistung	41
9.2	Angemessenheit der Gegenleistung	44
10.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren; keine Vollzugsbedingungen.....	45
11.	Annahmefrist.....	45
11.1	Beginn und Ablauf der Annahmefrist	45
11.2	Verlängerung der Annahmefrist	46
11.3	Keine weitere Annahmefrist	46
12.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	46
12.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	46

12.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist.....	47
12.3	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots	47
12.4	Rechtsfolgen der Annahme	49
12.5	Abwicklung des Angebots	49
12.6	Börsenhandel mit Eingereichten Linus-Aktien.....	50
12.7	Gebühren und Kosten	50
12.8	Keine Angebotsbedingungen	50
13.	Rücktrittsrechte.....	50
13.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots oder konkurrierendem Angebot	50
13.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	51
14.	Finanzierung des Angebots.....	51
14.1	Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung und Gesamtfinanzierungsbedarf.....	51
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	52
14.2.1	Voraussichtliche maximale Zahlungsverpflichtung der Bieterin.....	52
14.2.1.1	Nichteinlieferungsvereinbarungen.....	52
14.2.1.2	Depotsperrvereinbarungen.....	54
14.2.1.3	Höchstzahl der in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien.....	54
14.2.2	Gesamtfinanzierungsbedarf für das Angebot.....	55
14.3	Weitere Finanzierungsmaßnahmen	55
14.4	Finanzierungsbestätigung	55
15.	Erwartete Auswirkungen eines vollständig durchgeführten, erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von Herrn Philipp Horsthemke...56	
15.1	Methodischer Ansatz.....	56
15.2	Ausgangslage und Annahmen.....	56
15.2.1	Ausgangslage	56
15.2.2	Annahmen.....	57
15.3	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	58
15.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin	58
15.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin	60
15.4	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Herrn Philipp Horsthemke	60
16.	Voraussichtliche Auswirkungen auf Linus-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen...60	
17.	Angaben zu Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt werden....63	
18.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Linus.....64	
19.	Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen.....64	
20.	Steuern	65
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....65	
22.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage.....65	
Anlage 1:	Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, einschließlich Linus, aber ausschließlich der in Anlage 2 aufgeführten Tochterunternehmen der Linus (die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten)	67

Anlage 2:	Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Linus im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten)	68
Anlage 3:	Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG	70

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abwicklungsstelle	15	Ergebnisbekanntmachung.....	16
AH-Kaufpreis	27	EUR	11
AH-Vertrag.....	27	FT 308-Kaufpreis.....	26
AktG	12	FT 308-Vertrag	26
Angebot	7	Gegenleistung	14
Angebotsunterlage.....	7	Gesamtfinanzierungsbedarf	55
Annahmeerklärung	47	Konkurrierendes Angebot.....	46
Annahmefrist	46	Kontrollerwerb.....	8
Antonius-Kaufpreis	27	Linus	7
Antonius-Vertrag.....	27	Linus-Aktie	7
Arbeitstag	11	Linus-Aktionär.....	7
BaFin	7	Linus-Konzern	12
Bankarbeitstag	11	Marktmissbrauchsverordnung	12
Bewertungsgutachten	43	Maximale Gegenleistung	55
BGB.....	48	Mindestgegenleistung	41
Bieterin	7	Nichteinlieferungsaktien.....	52
Börsenhandelstag.....	11	Nichteinlieferungsaktionäre.....	52
BörsG	7	Nichteinlieferungsvereinbarungen.....	52
Brodi-Vertrag	27	Nichteinlieferungsverpflichtung	52
Clearstream.....	15	Obotritia-Kaufpreis.....	26
Commodus-Creanos-Basiskaufpreis	26	Obotritia-Vertrag	26
Commodus-Creanos-Gesamtkaufpreis.....	27	Picus-Kaufpreis	25
Commodus-Creanos-Vertrag.....	26	Picus-Vertrag	25
Creanos-Basiskaufpreis	25	PwC	43
Creanos-Gesamtkaufpreis	25	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	42
Creanos-Vertrag	25	TEUR.....	11
Delisting	8	Tochterunternehmen	12
Delisting-Vereinbarung	36	Transaktionskosten	52
Depotführende Banken.....	15	Variabler Commodus-Creanos-Kaufpreis ..	27
Depotsperrvereinbarungen	54	Variabler Creanos-Kaufpreis	25
Depotübertragung.....	54	Veröffentlichung der Kontrollerlangung	9
DJNEU-Kaufpreis	26	Vorerwerbspreis.....	41
DJNEU-Vertrag.....	25	Weitere Kontrollerwerber	18
Drei-Monats-Durchschnittskurs	41	WpÜG.....	7
Durchbrechungsklausel	19	WpÜG-AngVO.....	7
Eingereichte Linus-Aktien	47	Zielgesellschaft	7

1. **Allgemeine Hinweise zum Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

1.1 **Durchführung des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes**

Diese Angebotsunterlage (nachfolgend auch die „**Angebotsunterlage**“) enthält ein Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots (nachfolgend auch das „**Angebot**“) der Linus Holding GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 290968 (nachfolgend auch die „**Bieterin**“), an sämtliche Aktionäre der Linus Digital Finance AG mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 225909 B (nachfolgend auch „**Linus**“ oder die „**Zielgesellschaft**“), und erstreckt sich auf alle nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE000A2QRHL6, WKN A2QRHL), mit einem auf die einzelne Aktie jeweils entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung (nachfolgend auch jeweils eine „**Linus-Aktie**“ und zusammen die „**Linus-Aktien**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Linus Digital Finance AG (nachfolgend auch die „**Linus-Aktionäre**“ oder einzeln der „**Linus-Aktionär**“), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Linus-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (nachfolgend „**WpÜG**“), dem Börsengesetz (nachfolgend „**BörsG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (nachfolgend „**WpÜG-AngVO**“) durchgeführt. Das Angebot wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben oder durchgeführt. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Linus-Aktionäre können daher auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage geprüft und mit Datum vom 12. November 2024 deren Veröffentlichung gestattet.

Sämtliche Linus-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt. Sie werden darüber hinaus im Freiverkehr an den Börsen München, Düsseldorf, Stuttgart und Berlin gehandelt, wobei jedoch Linus die jeweilige Einbeziehung in den Freiverkehr zu keiner Zeit verursacht oder unterstützt hat. Es ist beabsichtigt, den vollständigen Widerruf der Zulassung der Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter

Wertpapierbörse auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben (nachfolgend auch das „**Delisting**“).

Wie in Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, haben die Bieterin und die Zielgesellschaft am 9. Oktober 2024 eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) geschlossen, in der sich die Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen verpflichtet hat, gemäß § 39 Abs. 2 BörsG den Widerruf der Zulassung der Linus-Aktie zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Linus hat sich darüber hinaus in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Linus-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu beenden. Mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, dem Vorstand der Linus die Einreichung des Delisting-Antrags zu ermöglichen. Der Delisting-Antrag soll nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor dem Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Das Delisting wird nicht vor dem Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Widerruf der Zulassung der Linus-Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein Angebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der WpÜG-AngVO zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage erfüllt neben den Voraussetzungen des WpÜG daher auch die Anforderungen des BörsG an die von dem Delisting der Linus-Aktien betroffenen Linus-Aktionäre. Insbesondere ist das Angebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig (siehe Ziffer 10), die Gegenleistung genügt auch den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG (siehe Ziffer 9) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngVO erforderlichen Hinweise (siehe Ziffer 7.2).

Mit Ausnahme der **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Angebotsunterlage sind keine weiteren Dokumente Bestandteil des Angebots.

Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollerlangung und Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots

Am 9. Oktober 2024 hat die Bieterin durch den Erwerb und die Zurechnung von insgesamt 5.127.621 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (dies entspricht rund 71,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt (nachfolgend auch der „**Kontrollerwerb**“).

Die Bieterin hält nach entsprechendem Erwerb am 9. Oktober 2024 aktuell unmittelbar 3.251.673 Stimmrechte von insgesamt 7.179.572 Stimmrechten der Zielgesellschaft. Dies entspricht 45,29 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Das Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 7.179.572,00 ist in insgesamt 7.179.572 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Bieterin sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen, d.h. insoweit nicht unberücksichtigt zu lassen.

Zusätzlich zu dem oben genannten, von der Bieterin selbst gehaltenen Stimmrechtsanteil werden der Bieterin 1.875.948 Stimmrechte aus 1.875.948 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 26,13 %, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet; für die Berechnung des der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteils sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen, d.h. insoweit nicht unberücksichtigt zu lassen.

Die der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnenden 1.875.948 Stimmrechte, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 26,13 %, wurden am 9. Oktober 2024 von der Commodus Real Estate GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 208330, erworben. Die Bieterin stimmt ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft mit der Commodus Real Estate GmbH im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG ab. Der Bieterin werden daher die von der Commodus Real Estate GmbH gehaltenen Stimmrechte in voller Höhe zugerechnet.

Die Bieterin hat dementsprechend am 9. Oktober 2024 die Mitteilung der Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1, 2 WpÜG veröffentlicht (nachfolgend auch die „**Veröffentlichung der Kontrollerlangung**“). Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollerlangung hat die Bieterin ihre Absicht mitgeteilt, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu unterbreiten.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Linus-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, ist unter www.linus-angebot.de im Internet abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht geprüft und deren Veröffentlichung am 12. November 2024 gestattet. Diese Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland registriert, zugelassen oder genehmigt noch ist dies vorgesehen.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 12. November 2024 in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2, 3 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in deutscher Sprache durch Bekanntgabe im Internet unter www.linus-angebot.de und durch Bereithalten zur kostenlosen

Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de), veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei einer geeigneten Stelle im Inland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 12. November 2024 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden. Eine darüberhin-
ausgehende Veröffentlichung der Angebotsunterlage, insbesondere im Ausland, ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Die Veröffentlichung im Internet, die Hinweisbekanntmachung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und des BörsG und bezwecken weder die Abgabe eines Angebots nach ausländischem Recht noch die Veröffentlichung des Angebots nach ausländischem Recht noch die öffentliche Werbung für das Angebot.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Linus-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten.

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG sowie des BörsG (siehe Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und des BörsG und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage noch eine öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente können den Bestimmungen und Beschränkungen der Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Ungeachtet dessen sind eine Verbreitung der Angebotsunterlage und die Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglich.

Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin durch die Bekanntgabe im Internet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (siehe Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Angebot kann von allen Linus-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. Linus-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- oder kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vereinbar ist oder dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin sowie der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

2.1 Allgemeines

Sämtliche Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die am Sitz der Zielgesellschaft maßgebliche Zeitzone und die dort jeweils gültige Uhrzeit (Ortszeit), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „*derzeit*“, „*gegenwärtig*“ oder „*heute*“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also auf den 12. November 2024.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „**Arbeitstag**“ beziehen sich auf Arbeitstage im Sinne des § 2 Abs. 9 WpÜG, mithin auf alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und München, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Euro, Verweise auf „**TEUR**“ auf tausend Euro.

Die Verweise in dieser Angebotsunterlage auf „**Tochterunternehmen**“ betreffen Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

2.2 Stand der Angaben und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über Linus und die mit Linus verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) (nachfolgend zusammen der „**Linus-Konzern**“) beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (z.B. Internetseite, veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen, Pressemitteilungen und Ad hoc-Mitteilungen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (nachfolgend „**Marktmissbrauchsverordnung**“). Insbesondere wurden die Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 bei der Erstellung der Angebotsunterlage zugrunde gelegt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Angaben nicht gesondert geprüft.

Die Liste der Tochterunternehmen der Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG gemäß **Anlage 2** hat die Zielgesellschaft der Bieterin zur Verfügung gestellt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und sind durch die Worte „*erwarten*“, „*glauben*“, „*schätzen*“, „*davon ausgehen*“, „*beabsichtigen*“, „*anstreben*“, „*versuchen*“, „*erwägen*“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet.

Zukunftsgerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekanntes Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Überzeugungen und Erwartungen (oder anderer Annahmen) der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Diese zukunftsgerichteten Aussagen umfassen alle Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen können sich von den tatsächlichen Ergebnissen wesentlich unterscheiden und tun es auch häufig. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen erfüllt werden.

Zu den Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, die mit zukunftsgerichteten Aussagen verbunden sind, gehören unter anderem die Annahme des Angebots durch die Linus-Aktionäre, der

Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots und die Auswirkungen der Veröffentlichung oder des Vollzugs des Angebots auf die Beziehungen der Bieterin und der Linus zu dritten Parteien, darunter zu Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG ausdrücklich erforderlich ist.

2.5 Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziffer 5.2) haben keine dritten Personen ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder über das Angebot oder die Angebotsunterlage zu treffen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen machen, sind diese der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG nicht zuzurechnen.

3. Zusammenfassung des Angebots

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält lediglich einen Überblick über ausgewählte Informationen in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung ist somit nicht abschließend zu verstehen. Es sollte vielmehr die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam gelesen werden. Die Lektüre dieser Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

Bieterin:	Linus Holding GmbH , Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 290968.
Zielgesellschaft:	Linus Digital Finance AG , Alexanderstraße 7, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 225909 B.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Linus (ISIN DE000A2QRHL6, WKN A2QRHL) mit einem auf die einzelne Aktie jeweils entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung.
Gegenleistung:	EUR 1,76 je Linus-Aktie (nachfolgend auch die „ Gegenleistung “).
Delisting (Widerruf der Zulassung):	<p>Es ist beabsichtigt, das Delisting der Linus-Aktien zu betreiben. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG.</p> <p>Die Bieterin und Linus haben insoweit eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) geschlossen, in der sich Linus dazu verpflichtet hat, das Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Die Delisting-Vereinbarung sieht vor, dass der Delisting-Antrag spätestens sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist für das Angebot gestellt wird. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Delistings hängt von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab.</p> <p>Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, wird die Zulassung der Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. In der Delisting-Vereinbarung hat sich Linus verpflichtet, weder die Einbeziehung der Linus-Aktien in den Handel in einem regulierten Markt irgendeiner Wertpapierbörse zu veranlassen noch Handlungen vorzunehmen, durch die die Einbeziehung der Linus-Aktien in den Freiverkehr von Wertpapierbörsen verursacht oder unterstützt würde.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Linus-Aktien durch das Delisting in ihrer Handelbarkeit eingeschränkt werden und dass der Börsenkurs durch das Delisting nachteilig beeinflusst wird. Namentlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu einem Absinken des Börsenkurses der Linus-Aktien und damit zu Kursverlusten führen wird.</p>

Annahme des Angebots:	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Linus-Aktien verwahrt werden (nachfolgend die „Depotführenden Banken“), bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 11.1 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form zu erklären.</p> <p>Die Annahme wird mit fristgerechter Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 11.1 definiert) Eingereichten Linus-Aktien (wie in Ziffer 12.2(b) definiert) in die ISIN DE000A40KYC6 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Clearstream“), wirksam. Sofern die Annahme gegenüber der jeweiligen Depotführenden Bank innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 11.1 definiert) erklärt wurde, gilt die Umbuchung der Eingereichten Linus-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, sofern die Umbuchung bis 18:00 Uhr am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 11.1 definiert) erfolgt ist.</p>
Annahmefrist:	<p>12. November 2024 bis 10. Dezember 2024, 24:00 Uhr, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage. Es wird keine weitere Annahmefrist geben.</p>
Vollzugsbedingungen:	<p>Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden Linus-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.</p>
Abwicklungsstelle:	<p>Die Bieterin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Anfragen per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de), als Abwicklungsstelle (nachfolgend auch „Abwicklungsstelle“) mit der technischen Durchführung des Angebots beauftragt.</p>
ISIN:	<p>Linus-Aktien: ISIN DE000A2QRHL6 Eingereichte Linus-Aktien: ISIN DE000A40KYC6</p>

Abwicklung:	Die Zahlung der Gegenleistung für Eingereichte Linus-Aktien (wie in Ziffer 12.2(b) definiert) erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden Linus-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Linus-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Abwicklungsstelle wird die Zahlung der Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien unverzüglich, spätestens sieben (7) Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (nachfolgend auch die „ Ergebnisbekanntmachung “) über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen. Sobald die Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Gegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der Depotführenden Banken, die Gegenleistung dem Eigentümer der jeweiligen Eingereichten Linus-Aktie unverzüglich gutzuschreiben.
Kosten der Annahme:	Die Annahme des Angebots ist für Linus-Aktionäre, die ihre Linus-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2(a) definiert) an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird. Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Linus-Aktionären selbst zu tragen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 12.7 wird verwiesen.
Börsenhandel:	Ein Handel mit den Eingereichten Linus-Aktien während der Annahmefrist wird nicht organisiert. Die Linus-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können noch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2QRHL6 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt werden.
Rücktrittsrecht:	Den Linus-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht ein Rücktrittsrecht wie in Ziffer 13 der Angebotsunterlage näher beschrieben ausschließlich im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG und im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG zu. Nach Ablauf der Annahmefrist sind die Linus-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in keinem Fall zum Rücktritt berechtigt.

Veröffentlichungen:	<p>Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2 Satz 1, 2, 14 Abs. 2, 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 12. November 2024 veröffentlichen durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.linus-angebot.de sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung und Anfragen per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de).</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 12. November 2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter www.linus-angebot.de sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 19 der Angebotsunterlage verwiesen.</p>
Steuerlicher Hinweis:	<p>Die Bieterin empfiehlt den Linus-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.</p>

4. Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot

4.1 Gegenstand des Angebots

Die Bieterin bietet hiermit allen Linus-Aktionären an, alle nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Linus (ISIN DE000A2QRHL6, WKN A2QRHL) mit einem auf die einzelne Aktie jeweils entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Als Gegenleistung für den Erwerb der Linus-Aktien bietet die Bieterin

EUR 1,76 in bar

je Linus-Aktie an.

4.2 Keine weiteren Angebote

Die Bieterin hält nach Erwerb am 9. Oktober 2024 aktuell unmittelbar 3.251.673 Stimmrechte von insgesamt 7.179.572 Stimmrechten der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 45,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Das Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 7.179.572,00 ist in insgesamt 7.179.572 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Bieterin sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen, d.h. insoweit nicht unberücksichtigt zu lassen.

Neben der Bieterin haben am 9. Oktober 2024 auch die Sunday5 GmbH, c/o Philipp Horsthemke, Von-Holte-Straße 99a, 48167 Münster, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 256070, sowie Herr Philipp Horsthemke, Geschäftsanschrift: c/o Linus Holding GmbH, Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, und daneben die Commodus Real Estate GmbH, Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 208330, sowie die Valluga Capital GmbH, Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 204025, und Herr Dr. Matthias Mittermeier, Geschäftsanschrift: c/o Commodus Real Estate GmbH, Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, die Kontrolle über Linus erlangt (nachfolgend zusammen die „**Weiteren Kontrollerwerber**“).

Herr Philipp Horsthemke hält 100 % der Geschäftsanteile an der Sunday5 GmbH, welche wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Weder die Sunday5 GmbH noch Herr Horsthemke halten unmittelbar Aktien an der Zielgesellschaft.

Herr Dr. Matthias Mittermeier hält 100 % der Geschäftsanteile an der Valluga Capital GmbH, welche wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Commodus Real Estate GmbH hält. Auch die Valluga Capital GmbH oder Herr Dr. Mittermeier halten unmittelbar keine Aktien an der Zielgesellschaft. Die Commodus Real Estate GmbH hat am 9. Oktober 2024 insgesamt 1.875.948 Aktien an der Zielgesellschaft erworben, entsprechend einem Anteil am Grundkapital und einem Stimmrechtsanteil von 26,13 %; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Commodus Real Estate GmbH sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen, d.h. insoweit nicht unberücksichtigt zu lassen. Die Bieterin und die Commodus Real Estate GmbH stimmen ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG ab.

Den Weiteren Kontrollerwerbern werden die Stimmrechte aus insgesamt 5.127.621 Stückaktien der Zielgesellschaft, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 71,42 %, nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, Abs. 2 WpÜG jeweils in voller Höhe zugerechnet. Die Zurechnung folgt aus dem Umstand, dass die Bieterin (die derzeit unmittelbar 3.251.673 Stückaktien der Zielgesellschaft und Stimmrechte hält) und die Commodus Real Estate GmbH (die derzeit unmittelbar 1.875.948 Stückaktien der Zielgesellschaft und Stimmrechte hält) ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG abstimmen. Die Zurechnung der Stimmrechte an die Sunday5 GmbH und an Herrn Philipp Horsthemke folgt aus dem Umstand, dass Herr Horsthemke alleiniger Gesellschafter der Sunday5 GmbH und diese wiederum allei-

nige Gesellschafterin der Bieterin ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG), die mit der Commodus Real Estate GmbH ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmt. Die Zurechnung der Stimmrechte an die Commodus Real Estate GmbH, an die Valluga Capital GmbH und an Herrn Dr. Matthias Mittermeier folgt aus dem Umstand, dass Herr Dr. Mittermeier alleiniger Gesellschafter der Valluga Capital GmbH und diese wiederum alleinige Gesellschafterin der Commodus Real Estate GmbH ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG), die mit der Bieterin ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmt.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 9. Oktober 2024 durch die Bieterin erfolgte zugleich im Namen der Weiteren Kontrollerwerber.

Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung der Sunday5 GmbH sowie von Herrn Philipp Horsthemke und der Commodus Real Estate GmbH, der Valluga Capital GmbH sowie von Herrn Dr. Matthias Mittermeier. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb auch pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung für die Sunday5 GmbH sowie für Herrn Philipp Horsthemke und für die Commodus Real Estate GmbH, die Valluga Capital GmbH sowie für Herrn Dr. Matthias Mittermeier, die ihrerseits jeweils selbst kein gesondertes Pflichtangebot veröffentlichen werden.

4.3 Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann die Satzung einer Zielgesellschaft vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet mit der Folge, dass ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden (nachfolgend auch „**Durchbrechungsklausel**“). Die Satzung der Linus enthält keine solche Durchbrechungsklausel. Die Bieterin ist daher nicht gemäß § 33b Abs. 5 Satz 1 WpÜG verpflichtet, für den Rechtsverlust eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

5. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen

5.1 Beschreibung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Bieterin, Linus Holding GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 290968. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die Bieterin wurde am 9. Februar 2024 unter der Firma SCUR-Alpha 1708 GmbH gegründet und am 15. Februar 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Sämtliche 25.000 Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Die Bieterin hält keine eigenen Geschäftsanteile.

Einziger Geschäftsführer der Bieterin ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Herr Philipp Horsthemke. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen. Die Bieterin ist mithin eine reine Beteiligungsgesellschaft. Als Beteiligungsgesellschaft hat sie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 3.251.673 Aktien (das entspricht rund 45,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der Zielgesellschaft erworben; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Bieterin sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen.

An der Bieterin ist als alleinige Gesellschafterin mit 100 % des Stammkapitals (25.000 Geschäftsanteile) die Sunday5 GmbH beteiligt. Die Sunday5 GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 256070. Die Geschäftsadresse der Sunday5 GmbH lautet: Von-Holte-Straße 99a, c/o Philipp Horsthemke, 48167 Münster, Bundesrepublik Deutschland. Die Sunday5 GmbH wurde am 7. April 2020 unter der Firma SCUR-Alpha 1178 GmbH gegründet und am 9. April 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Sunday5 GmbH ist das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland gleich welcher Rechtsform sowie das Halten und die Verwaltung eigenen Vermögens (insbesondere eigenen Grundbesitzes). Die Sunday5 GmbH hält selbst unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

An der Sunday5 GmbH ist Herr Philipp Horsthemke als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Auch Herr Horsthemke hält selbst unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

Die Commodus Real Estate GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 208330. Die Geschäftsadresse der Commodus Real Estate GmbH lautet: Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland. Die Commodus Real Estate GmbH wurde am 31. Oktober 2013 unter der Firma SC-Alpha 175 GmbH gegründet und am 12. November 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Commodus Real Estate GmbH ist die Verwaltung eigenen und fremden Grundbesitzes, Immobilienvermarktung, ohne Vermittlung von gewerblichem und privatem Grundbesitz (34c Gewerbeordnung) und Projektentwicklung.

An der Commodus Real Estate GmbH ist als alleinige Gesellschafterin mit 100 % des Stammkapitals (25.000 Geschäftsanteile) die Valluga Capital GmbH beteiligt. Die Valluga Capital GmbH ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 204025. Die Geschäftsadresse der Valluga Capital GmbH lautet: Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland. Die Valluga Capital GmbH wurde am 7. Februar 2013 unter der Firma Valluga Capital UG (haftungsbeschränkt) gegründet und am 8. März 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Valluga Capital GmbH ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Verwerten von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art, ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nicht für Dritte, sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Die Valluga Capital GmbH hält selbst unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

An der Valluga Capital GmbH ist Herr Dr. Matthias Mittermeier als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Auch Herr Dr. Mittermeier hält selbst unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

5.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Herr Philipp Horsthemke mit Geschäftsanschrift: c/o Linus Holding GmbH, Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Sunday5 GmbH mit Sitz in München, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile (25.000 Stück) an der Bieterin hält. Herr Dr. Matthias Mittermeier mit Geschäftsanschrift: c/o Commodus Real Estate GmbH, Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Valluga Capital GmbH mit Sitz in München, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile (25.000) an der Commodus Real Estate GmbH hält.

Herr Horsthemke ist über seine ausschließliche Beteiligung an der Sunday5 GmbH mittelbar zu 100 % an der Bieterin beteiligt. Die Bieterin ist daher mittelbares Tochterunternehmen von Herrn Horsthemke im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG. Herr Horsthemke gilt damit als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Ebenso gilt die Sunday5 GmbH als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie (unmittelbares) Tochterunternehmen von Herrn Horsthemke im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG i.V.m. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist.

Die Bieterin und die Commodus Real Estate GmbH stimmen ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft ab. Die Commodus Real Estate GmbH gilt damit als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. An der Commodus Real Estate GmbH ist Herr Dr. Mittermeier über seine ausschließliche Beteiligung an der Valluga Capital GmbH mittelbar zu 100 % beteiligt. Als Weitere Kontrollerwerber stimmen auch Herr Dr. Mittermeier und die Valluga Capital GmbH ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft mit der Bieterin ab. Sie gelten daher ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Neben ihrer Beteiligung als einzige Gesellschafterin an der Bieterin hält die Sunday5 GmbH die nachfolgenden Beteiligungen mit 50 % oder mehr des jeweiligen Stamm- oder Kommanditkapitals. Die genannten Gesellschaften gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen; soweit die Coros Holding GmbH betroffen ist, an der die Sunday5 GmbH mit 50 % des Stammkapitals beteiligt ist, ergibt sich dies aus den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemeinsam mit der Valluga Capital GmbH:

Gesellschaft	Amtsgericht	HR-Nummer	Sitz	Anteil
Coros Holding GmbH	München	HRB 290713	München	50,0%
C Chaussee99 GmbH	München	HRB 258553	Grünwald	84,9%
C Brunnen9 GmbH	München	HRB 270147	Grünwald	84,9%
Coros X GmbH	München	HRB 240745	Grünwald	53,4%
C Berliner100 GmbH & Co. KG	München	HRA 111648	Grünwald	64,8%

Neben ihrer Beteiligung als einzige Gesellschafterin an der Commodus Real Estate GmbH ist die Valluga Capital GmbH mit 50 % des Stammkapitals an der Coros Holding GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 290713, beteiligt. Die Coros Holding GmbH gilt nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemeinsam mit der Sunday5 GmbH ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Die Coros Holding GmbH hält ihrerseits als alleinige Gesellschafterin die nachfolgenden Beteiligungen. Die nachfolgend genannten Gesellschaften gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen:

Gesellschaft	Amtsgericht/zust. Register	HR-Nummer/Registernummer (RCS)	Sitz	Anteil
Coros Asset Management GmbH	München	HRB 246835	München	100%
Coros Advisory GmbH	München	HRB 245080	München	100%
Coros Management GmbH	München	HRB 212257	München	100%
Coros Ausbau GmbH	Charlottenburg (Berlin)	HRB 234140 B	Berlin	100%
Commodus GP S.à r.l.	Luxemburg	B 230446	Luxemburg	100%
Coros WH S.à r.l.	Luxemburg	B 264649	Luxemburg	100%
Coros Team GP S.à r.l.	Luxemburg	B 264590	Luxemburg	100%
Coros III Team Pool S.C.S.	Luxemburg	B 278407	Luxemburg	100%

Die vorstehend genannte Coros Management GmbH ist die alleinige Gesellschafterin der Coros Verwaltungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 216214. Auch die Coros Verwaltungs GmbH gilt damit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Die Bieterin verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar über Stimmrechte aus 3.251.673 Linus-Aktien, d.h. rund 45,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Linus; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Bieterin sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen. Angesichts der niedrigen Präsenzen in den letzten drei ordentlichen Hauptversammlungen der Linus in den Jahren 2022, 2023 und 2024 hätte die Bieterin mit den von ihr gehaltenen Aktien stets über eine gesicherte Beschluss- und Stimmrechtsmehrheit von deutlich über 50 % verfügt. Somit gilt Linus ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind in **Anlage 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführt. Die Tochterunternehmen der Linus sind in **Anlage 2** aufgelistet; sie gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

5.3 Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechtsanteilen

Die Anzahl der von der Bieterin und (teilweise mittelbar) den Weiteren Kontrollerwerbern bereits gehaltenen Aktien an Linus sowie die Höhe der von diesen gehaltenen Stimmrechtsanteile unter getrennter Angabe der ihnen jeweils nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile setzen sich wie folgt zusammen:

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 3.251.673 der insgesamt 7.179.572 von Linus ausgegebenen Aktien. Das entspricht einer Beteiligung von rund 45,29 % am Grundkapital der Linus in Höhe von EUR 7.179.572,00 sowie einem Stimmrechtsanteil von ebenfalls rund 45,29 %; für die Berechnung des Stimmrechtsanteils der Bieterin sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien mit einzubeziehen.

Die von der Bieterin gehaltenen 3.251.673 Stimmrechte werden der Sunday5 GmbH – angesichts deren ausschließlicher Beteiligung an der Bieterin – sowie Herrn Philipp Horsthemke – angesichts dessen ausschließlicher Beteiligung an der Sunday5 GmbH – gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG jeweils in voller Höhe zugerechnet. Zudem werden die von der Bieterin gehaltenen 3.251.673 Stimmrechte der Commodus Real Estate GmbH gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG in voller Höhe zugerechnet, da die Bieterin und die Commodus Real Estate GmbH ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen. Daneben werden die von der Bieterin gehaltenen 3.251.673 Stimmrechte der Valluga Capital GmbH – angesichts deren ausschließlicher Beteiligung an der Commodus Real Estate GmbH – sowie Herrn Dr. Matthias Mittermeier – angesichts dessen ausschließlicher Beteiligung an der Valluga Capital GmbH – gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG jeweils in voller Höhe zugerechnet.

Neben der Bieterin hält die Commodus Real Estate GmbH zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 1.875.948 der insgesamt 7.179.572 von Linus ausgegebenen Aktien. Das entspricht einer Beteiligung von rund 26,13 % am Grundkapital der Linus in Höhe von EUR 7.179.572,00 sowie einem Stimmrechtsanteil von ebenfalls rund 26,13 %; auch insoweit sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien für die Berechnung des Stimmrechtsanteils mit einzubeziehen.

Die von der Commodus Real Estate GmbH gehaltenen 1.875.948 Stimmrechte werden der Valluga Capital GmbH – angesichts deren ausschließlicher Beteiligung an der Commodus Real Estate GmbH – sowie Herrn Dr. Matthias Mittermeier – angesichts dessen ausschließlicher Beteiligung an der Valluga Capital GmbH – gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG jeweils in voller Höhe zugerechnet. Zudem werden die von der Commodus Real Estate GmbH gehaltenen 1.875.948 Stimmrechte der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1, 2 WpÜG in voller Höhe

zugerechnet, da die Commodus Real Estate GmbH und die Bieterin ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen. Daneben werden die von der Commodus Real Estate GmbH gehaltenen 1.875.948 Stimmrechte der Sunday5 GmbH – angesichts deren ausschließlicher Beteiligung an der Bieterin – sowie Herrn Philipp Horsthemke – angesichts dessen ausschließlicher Beteiligung an der Sunday5 GmbH – gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG jeweils in voller Höhe zugerechnet.

Die Sunday5 GmbH, die Valluga Capital GmbH, Herr Philipp Horsthemke und Herr Dr. Matthias Mittermeier halten unmittelbar keine Aktien an Linus und auch keine Stimmrechte an Linus.

Mit Ausnahme der genannten, unmittelbar durch die Bieterin gehaltenen 3.251.673 Aktien an Linus und der ebenfalls genannten, unmittelbar durch die Commodus Real Estate GmbH gehaltenen 1.875.948 Aktien an Linus halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mittelbar oder unmittelbar weitere Aktien an Linus noch werden diesen weitere Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet. Auch halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen darüber hinaus Instrumente im Sinne der §§ 38, 39 WpHG an der Zielgesellschaft.

Allerdings hält die Zielgesellschaft (Linus) derzeit 408.742 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 5,69 %. Aus den eigenen Aktien stehen der Zielgesellschaft gemäß § 71b AktG keine Stimmrechte zu, diese werden auch niemandem zugerechnet.

5.4 Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots

Die Bieterin hat mit keinem der Linus-Aktionäre Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Annahme des Angebots (*Irrevocable Agreements*) abgeschlossen.

5.5 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft

Die Bieterin und die Commodus Real Estate GmbH – die ihr Verhalten in Bezug auf die Zielgesellschaft abstimmen – haben in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerrichtung über die Zielgesellschaft am 9. Oktober 2024, d.h. am 9. April 2024 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 12. November 2024 endenden Zeitraum folgende Wertpapiergeschäfte getätigt oder Vereinbarungen über den Erwerb von Linus-Aktien geschlossen (hinsichtlich möglicher Parallelerwerbe siehe Ziffer 5.6):

5.5.1 Wertpapiergeschäfte der Bieterin

Der Bieterin hat am 9. Oktober 2024 durch den Abschluss und Vollzug mehrerer Aktienkauf- und Übertragungsverträge insgesamt 3.251.673 Aktien (dies entspricht einem Anteil von rund 45,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) erworben.

5.5.1.1 Creanos GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Creanos-Vertrag**“) hat die Bieterin von der Creanos GmbH insgesamt 2.551.292 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 35,54 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Bieterin an die Creanos GmbH zu zahlende Basiskaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 1,00 für alle 2.551.292 erworbenen Linus-Aktien (der „**Creanos-Basiskaufpreis**“). Zusätzlich zu dem Creanos-Basiskaufpreis erhält die Creanos GmbH von der Bieterin einen zusätzlichen, variablen Kaufpreis je Linus-Aktie, der sich nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Creanos-Vertrages an den Erträgen der Bieterin aus den von ihr von der Creanos GmbH erworbenen Linus-Aktien orientiert (der „**Variable Creanos-Kaufpreis**“). Allerdings übersteigt der Variable Creanos-Kaufpreis nach den Regelungen des Creanos-Vertrages in keinem Fall den Betrag von EUR 1,00 je erworbener Linus-Aktie (*Cap*). Hiernach beläuft sich der von der Bieterin an die Creanos GmbH je Linus-Aktie höchstens gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis auf den Betrag von rund **EUR 1,00** (der „**Creanos-Gesamtkaufpreis**“); dieser setzt sich zusammen aus dem Creanos-Basiskaufpreis von EUR 1,00 für alle 2.551.292 erworbenen Linus-Aktien und dem maximal möglichen Variablen Creanos-Kaufpreis von EUR 1,00 je Linus-Aktie.

5.5.1.2 Picus Capital GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Picus-Vertrag**“) hat die Bieterin von der Picus Capital GmbH insgesamt 340.000 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 4,74 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Bieterin unter dem Picus-Vertrag an die Picus Capital GmbH zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 50.000,00 für alle 340.000 erworbenen Linus-Aktien (der „**Picus-Kaufpreis**“). Der Picus-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund **EUR 0,15** je Linus-Aktie.

5.5.1.3 DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**DJNEU-Vertrag**“) hat die Bieterin von der DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH insgesamt 265.644 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 3,70 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Bieterin unter dem DJNEU-Vertrag an die DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 1,00 für alle 265.644 erworbenen Linus-Aktien. Zudem schuldet die Bieterin der DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH nach den Regelungen des DJNEU-Vertrages weitere EUR 0,50 je Linus-Aktie, sofern die Bieterin innerhalb von fünf (5) Jahren ab Vollzug des DJNEU-Vertrages die von der DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH erworbenen Aktien wieder veräußern und dabei

einen Preis von mindestens EUR 10,00 je Aktie erzielen sollte. Der maximal mögliche Kaufpreis unter dem DJNEU-Vertrag (der „**DJNEU-Kaufpreis**“) lag mithin nur geringfügig oberhalb dem Betrag von **EUR 0,50** je Linus-Aktie.

5.5.1.4 Obotritia Capital KGaA

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Obotritia-Vertrag**“) hat die Bieterin von der Obotritia Capital KGaA insgesamt 56.344 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 0,78 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Bieterin unter dem Obotritia-Vertrag an die Obotritia Capital KGaA zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 42.250,00 für alle 56.344 erworbenen Linus-Aktien (der „**Obotritia-Kaufpreis**“). Der Obotritia-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund **EUR 0,75** je Linus-Aktie.

5.5.1.5 FT 308 Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt)

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**FT 308-Vertrag**“) hat die Bieterin von der FT 308 Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt) insgesamt 38.393 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 0,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Bieterin unter dem FT 308-Vertrag an die FT 308 Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt) zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 15.000,00 für alle 38.393 erworbenen Linus-Aktien (der „**FT 308-Kaufpreis**“). Der FT 308-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund EUR 0,39 je Linus-Aktie.

5.5.2 Wertpapiergeschäfte der Commodus Real Estate GmbH

Die Commodus Real Estate GmbH hat am 9. Oktober 2024 durch den Abschluss und Vollzug mehrerer Aktienkauf- und Übertragungsverträge insgesamt 1.875.948 Aktien (dies entspricht einem Anteil von rund 26,13 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) erworben.

5.5.2.1 Creanos GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Commodus-Creanos-Vertrag**“) hat die Commodus Real Estate GmbH von der Creanos GmbH insgesamt 1.435.914 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 20,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Commodus Real Estate GmbH an die Creanos GmbH zu zahlende Basiskaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 1,00 für alle 1.435.914 erworbenen Linus-Aktien (der „**Commodus-Creanos-Basiskaufpreis**“). Zusätzlich zu dem Commodus-Creanos-Basiskaufpreis erhält die Creanos GmbH von der Commodus Real Estate GmbH einen zusätzlichen, variablen Kaufpreis je Linus-Aktie, der sich nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen

des Commodus-Creanos-Vertrages an den Erträgen der Commodus Real Estate GmbH aus den von ihr von der Creanos GmbH erworbenen Linus-Aktien orientiert (der „**Variable Commodus-Creanos-Kaufpreis**“). Allerdings übersteigt der Variable Commodus-Creanos-Kaufpreis nach den Regelungen des Commodus-Creanos-Vertrages in keinem Fall den Betrag von EUR 1,00 je erworbener Linus-Aktie (*Cap*). Hiernach beläuft sich der von der Commodus Real Estate GmbH an die Creanos GmbH je Linus-Aktie höchstens gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis auf den Betrag von rund **EUR 1,00** (der „**Commodus-Creanos-Gesamtkaufpreis**“); dieser setzt sich zusammen aus dem Commodus-Creanos-Basiskaufpreis von EUR 1,00 für alle 1.435.914 erworbenen Linus-Aktien und dem maximal möglichen Variablen Commodus-Creanos-Kaufpreis von EUR 1,00 je Linus-Aktie.

5.5.2.2 Alexander Heße

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**AH-Vertrag**“) hat die Commodus Real Estate GmbH von Herrn Alexander Heße insgesamt 247.414 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 3,45 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Commodus Real Estate GmbH unter dem AH-Vertrag an Herrn Alexander Heße zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 20.000,00 für alle 247.414 erworbenen Linus-Aktien (der „**AH-Kaufpreis**“). Der AH-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund **EUR 0,08** je Linus-Aktie.

5.5.2.3 Brodi GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Brodi-Vertrag**“) hat die Commodus Real Estate GmbH von der Brodi GmbH insgesamt 121.601 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 1,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Commodus Real Estate GmbH unter dem Brodi-Vertrag an die Brodi GmbH zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 190.000,00 für alle 121.601 erworbenen Linus-Aktien (der „**Brodi-Kaufpreis**“). Der Brodi-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund **EUR 1,56** je Linus-Aktie.

5.5.2.4 Antonius GmbH

Mit Vertrag vom 9. Oktober 2024 (der „**Antonius-Vertrag**“) hat die Commodus Real Estate GmbH von der Antonius GmbH insgesamt 71.019 Linus-Aktien gekauft und am selben Tag im Wege des außerbörslichen Vollzugs dinglich erworben; dies entspricht einem Anteil von rund 0,99 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus.

Der von der Commodus Real Estate GmbH unter dem Antonius-Vertrag an die Antonius GmbH zu zahlende Kaufpreis belief sich auf einen Paketpreis von EUR 50.000,00 für alle 71.019 erworbenen Linus-Aktien (der „**Antonius-Kaufpreis**“). Der Antonius-Kaufpreis je Linus-Aktie belief sich mithin auf rund **EUR 0,70** je Linus-Aktie.

5.5.3 Keine weiteren relevanten Vorerwerbe

Darüber hinaus haben in dem vorgenannten Zeitraum weder die Bieterin noch die Commodus Real Estate GmbH noch sonst mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften Wertpapiere der Linus erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Linus verlangt werden kann.

5.6 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin oder mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften könnten gegebenenfalls, direkt oder indirekt, weitere Linus-Aktien außerhalb dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben. In Einklang mit der deutschen Marktpraxis würde die Bieterin, eine mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person oder deren Tochtergesellschaften oder ein entsprechend im Auftrag handelnder Dritter in diesem Fall gegebenenfalls weitere Aktien der Linus außerhalb dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich vor oder während des Zeitraums, in dem das Angebot angenommen werden kann, direkt oder indirekt erwerben oder entsprechende Vereinbarungen über den Erwerb abschließen. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen würden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften geschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß §§ 39, 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter www.linus-angebot.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für derartige Parallelerwerbe kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, er kann aber auch darunter liegen.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1 Rechtliche Grundlagen

Linus ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 225909 B mit der Geschäftsanschrift: Alexanderstraße 7, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung der Linus definiert den Unternehmensgegenstand wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist neben der Verwaltung eigenen Vermögens jedwede Form der Finanzierung von und der Beteiligung an Unternehmen sowie Immobilien und Immobilienprojekten, insbesondere die Vermittlung, Vergabe, Verwaltung und Syndizierung entsprechender Darlehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Insbesondere kann sie Tochterunternehmen

gründen, Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben, verwalten oder veräußern und Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst, durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen oder durch sonstige Unternehmen verwirklichen. Sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand nur teilweise auszuführen.

Tätigkeiten, welche einer finanzaufsichtsrechtlichen oder versicherungsaufsichtsrechtlichen Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung o. Ä. (zusammenfassend „öffentlich-rechtlicher Vorbehalt“) bedürfen, sind nicht Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft und zwar unabhängig davon, ob der öffentlich-rechtliche Vorbehalt personen- oder sachbezogen ist.

Die Linus-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) unter der ISIN DE000A2QRHL6, WKN A2QRHL, zugelassen und über XETRA der Deutschen Börse handelbar. Darüber hinaus werden die Linus-Aktien an den Börsen München, Düsseldorf, Stuttgart und Berlin gehandelt. Die Linus-Aktien sind dort jeweils in den Freiverkehr einbezogen.

6.2 Kapitalverhältnisse

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Linus EUR 7.179.572,00. Es ist eingeteilt in 7.179.572 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie jeweils entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Linus hält derzeit 408.742 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 5,69 %. Aus den eigenen Aktien stehen Linus gemäß § 71b AktG keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht zu.

6.2.2 Genehmigtes Kapital 2024

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Linus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. Juli 2029 um bis zu EUR 3.589.786,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 3.589.786 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2024“).

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren (i) Kreditinstituten, (ii) Wertpapierinstituten oder (iii) gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares

Bezugsrecht“). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 auszuschließen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft liegt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss vorliegen. Insbesondere ist ein solcher Bezugsrechtsausschluss zulässig,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder eine Kombination dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängiger oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Gesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (c) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist es anzurechnen, falls während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden;
- (d) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen (i) zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen), (ii) zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Opti-

onsrechten und Wandlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden oder (iii) zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen (insbesondere solchen, die Dritten im Zusammenhang mit strategischen Partnerschaften gegen die Gesellschaft zustehen) gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- (e) im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt; oder
- (f) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) zur Erfüllung von Dividendenansprüchen der Aktionäre verwendet werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, den weiteren Inhalt der Aktienrechte (einschließlich einer von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 anzupassen.

Das Genehmigte Kapital 2024 wurde bislang nicht ausgenutzt.

6.2.3 Bedingtes Kapital 2021/I

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 666.233,00 durch Ausgabe von bis zu 666.233 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2021/I“). Das Bedingte Kapital 2021/I dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG in Form von Aktienoptionen nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. April 2021, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2023 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses Aktienoptionen gewährt werden, die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Bedienung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind ab dem Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe noch keinen Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst hat, gewinnanteilberechtigt. Der auf die ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 11. Juli 2023 über die Schaffung des Bedingten Kapitals 2021/I bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf diese 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit Beschlussfassung über das

Bedingte Kapital 2021/I aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen bzw. deren Investmentvehikel im Rahmen von Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2021/I und nach Ablauf sämtlicher Ausübungszeiträume entsprechend anzupassen.

Die bislang nach Maßgabe des genannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung ausgegebenen Aktienoptionen unterliegen sämtlich der gesetzlichen Wartezeit von mindestens vier Jahren für die erstmalige Ausübung gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG. Eine erste Ausgabe von Aktienoptionen ist im April 2021 erfolgt, sodass die erstmalige Ausübung der Aktienoptionen nicht vor April 2025 – und damit in jedem Fall erst nach Ablauf der gegebenenfalls auch verlängerten Annahmefrist gemäß Ziffern 11.1 und 11.2 – denkbar ist.

6.2.4 Bedingtes Kapital 2021/II

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung ist das Grundkapital der Linus um bis zu EUR 2.378.329,02 durch Ausgabe von bis zu 2.378.328 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2021/II“). Das Bedingte Kapital 2021/II dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. April 2021 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. April 2021 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. April 2021 bis zum 15. April 2026 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2021/II und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Es wurden keine Schuldverschreibungen im vorstehenden Sinne ausgegeben.

6.3 Geschäftstätigkeit, Finanzinformationen, Arbeitnehmer und Organe

6.3.1 Geschäftstätigkeit des Linus-Konzerns

Die Geschäftstätigkeit des Linus-Konzerns baut auf zwei wesentlichen Säulen auf:

Zum einen finanziert der Linus-Konzern Immobilienprojekte mit Fremd- und Mezzanine-Kapital. Der Linus-Konzern bietet digitale Finanzierungslösungen für Immobiliensponsoren, wie etwa Projektentwickler oder andere Immobilieninvestoren, die schnell und flexibel an die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Partners angepasst werden können. Dazu (i) vergibt der Linus-Konzern Darlehen entweder unmittelbar durch den von ihm beratenen Luxemburger Private Debt Fonds (LINUS Real Estate Opportunities SCSp, SICAV-RAIF) oder (ii) vermittelt bzw. strukturiert Finanzierungen von Immobilienprojekten über das eigene Partnernetzwerk. Die Finanzierungsvolumina liegen typischerweise zwischen ca. EUR 5 Mio. und ca. EUR 100 Mio. und Finanzierungslaufzeiten zwischen ca. 6 und 48 Monaten. Zugleich managt der Linus-Konzern die Portfolio-Finanzierungen bis zu deren Rückführung bzw. Sicherheitenverwertung.

Zum anderen versteht sich der Linus-Konzern als erste deutsche digitale Immobilienfinanzierungsplattform für institutionelle Immobilieninvestments, d.h. Investitionsmöglichkeiten innerhalb einer Assetklasse und Qualität, die üblicherweise die Aufmerksamkeit großer nationaler oder internationaler Investoren auf sich zieht, und damit verbundene Dienstleistungen. Durch das skalierbare digitale Angebot des Linus-Konzerns öffnet der Linus-Konzern für (kleinere) institutionelle und semiprofessionelle sowie professionelle Anleger eine Anlageklasse mit renditestarken Investitionsmöglichkeiten im Immobiliensektor, die diesen Investoren bisher nicht offenstanden. Zudem eröffnet der Linus-Konzern durch die digitale Investment-Plattform neue Vertriebswege für Anlageprodukte im Allgemeinen und für wohlhabende Privatinvestoren (High-Net-Worth Individuals (HNWI), Affluent Investors) im Speziellen. Die auf der Co-Investment-Plattform des Linus-Konzerns präsentierten Projekte werden professionell durch den gründlichen Screening-Prozess des Linus-Konzerns ausgewählt. Dabei kombiniert der Linus-Konzern die Expertise der hauseigenen Investment-Experten mit einer Bewertung auf Basis eines standardisierten Due-Diligence-Prozesses unter Einbeziehung von Drittdienstleistern.

Einschließlich der Linus Digital Finance AG umfasste der Linus-Konzern zum 30. Juni 2024 insgesamt 55 vollkonsolidierte Gesellschaften (s. **Anlage 2**).

6.3.2 Finanzinformationen

Der Linus-Konzern hat im Einklang mit der Unternehmensstrategie finanzielle Leistungsindikatoren definiert, die sich an den Interessen und Erwartungen der Investoren orientieren. Die bedeutenden finanziellen Leistungsindikatoren des LINUS-Konzerns sind die Umsatzerlöse,

das Investitionsvolumen sowie das bereinigte Ergebnis vor Steuern (bereinigtes EBT). Das Investitionsvolumen umfasst dabei Darlehen für Immobilienprojekte, die im Geschäftsjahr (i) von LINUS Private Debt Fonds neu vergeben, verlängert oder restrukturiert sowie (ii) im Zuge des Investmentprozesses über externe Kapitalgeber (Off Balance Sheet) vermittelt wurden. Die Umsatzerlöse werden als wichtige Wachstumskennzahl laufend betrachtet und stellen einen wichtigen Faktor für die langfristige Steigerung des Unternehmenswerts dar. Das bereinigte EBT ist die wichtigste Profitabilitätskennzahl für den Konzern. Das EBT wird dabei um nicht-operative Ergebnis- sowie Einmaleffekte bereinigt, die nicht Teil des normalen Geschäftsverlaufs sind. Der Vorstand ist der Ansicht, dass die Bereinigung des EBT einen Vergleich der Leistungen auf einer konsistenten Basis ohne Sondereffekte ermöglicht. Die nicht operativen Ergebniseffekte umfassen insbesondere (i) Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung, (ii) Ergebnis aus der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie und (iii) Bewertungseffekte im Finanzergebnis.

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Linus-Konzern ein Investitionsvolumen in Höhe von EUR 177,0 Mio. generiert. Die Umsatzerlöse des LINUS-Konzerns betragen im Geschäftsjahr 2023 EUR 5,4 Mio. Bereinigt um nicht-operative Ergebnis- sowie Einmaleffekte lag der Verlust des Linus-Konzerns (bereinigtes EBT) bei EUR 1,1 Mio.

6.3.3 Organe

Organe der Linus sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6.3.3.1 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Herr **Lucas Boventer** (Co-CEO)

Herr **Dr. Christopher Danwerth**, LL.M. (Co-CEO)

6.3.3.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs. 1, 2 der Satzung der Linus zum Stand der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

Herr **David Neuhoff**, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Frau **Jennifer Brenke**, Mitglied des Aufsichtsrats

Herr **Andreas Dittmar**, Mitglied des Aufsichtsrats

Das frühere Mitglied des Aufsichtsrats Herr **Prof. Dr. Axel Wieandt** hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. August 2024 niedergelegt. Der vierte Sitz im Aufsichtsrat ist dementsprechend derzeit vakant und soll zu gegebener Zeit nachbesetzt werden.

6.3.4 Arbeitnehmer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 beschäftigte der Linus-Konzern im Durchschnitt 23 Arbeitnehmer.

6.4 Mit der Zielgesellschaft (Linus) gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Tochterunternehmen der Linus, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und als mit Linus gemeinsam handelnde Personen gelten.

Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die Bieterin und (mit Ausnahme der Linus selbst) die in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften und natürlichen Personen als gemeinsam mit Linus handelnde Personen anzusehen.

Weitere gemeinsam mit Linus handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG bestehen nicht.

6.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Nach den der Bieterin bekannten Informationen sind die folgenden Aktionäre – bereits unter Berücksichtigung der von der Bieterin und der Commodus Real Estate GmbH im Rahmen der Kontrollerlangung über Linus erworbenen Linus-Aktien – unmittelbar mit einem Anteil von 3 % oder mehr des Grundkapitals an der Zielgesellschaft beteiligt:

Linus-Aktionär	Anteil am Grundkapital in %
Bieterin	45,29 %
Commodus Real Estate GmbH	26,13 %
BKS eG	7,61 %
FJM Beteiligungsgesellschaft mbH	3,05 %

Linus hält derzeit 408.742 eigene Aktien, dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 5,69 %. Rund 12,23 % der Aktien befinden sich im Streubesitz (Aktionäre jeweils mit Beteiligungen unter 3 %).

7. Hintergrund des Angebots

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Nach § 35 Abs. 2 WpÜG ist derjenige, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, verpflichtet, ein sogenanntes Pflichtangebot für sämtliche Aktien der Zielgesellschaft abzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Kontrollerwerber keine weiteren Aktien der Zielgesellschaft erwerben möchte oder wenn von vorneherein feststeht, dass der ganz überwiegende Teil der Aktionäre der Gesellschaft das Pflichtangebot nicht annehmen wird.

Die Bieterin hat am 9. Oktober 2024 durch den Erwerb und die Zurechnung von insgesamt 5.127.621 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden

anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 – entsprechend einem Anteil von insgesamt 71,42 % der Stimmrechte und des Grundkapitals – die Kontrolle im Sinne von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft (Linus) erlangt und kommt daher mit diesem Angebot der gesetzlichen Verpflichtung nach Kontrollerlangung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG nach.

Strategisches Ziel ist es, die Zielgesellschaft insbesondere durch die Erfahrung und das Netzwerk der hinter der Bieterin und der Commodus Real Estate GmbH stehenden Gesellschafter effizient und profitabel im Kerngeschäft aufzustellen und gleichzeitig Wachstum durch die Gewinnung neuer Investoren zu fördern. Dies soll nicht zuletzt auch durch die mit dem Delisting verbundene Einsparung von Kosten, Senkung regulatorischer Ausgaben und Freigabe von andernfalls gebundenen Managementkapazitäten erfolgen (hierzu sogleich, Ziffer 7.2).

7.2 Delisting und Delisting-Vereinbarung

Weiterhin erfolgt das Pflichtangebot gleichzeitig als Delisting-Erwerbsangebot im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, um einen Widerruf der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu ermöglichen. Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft im regulierten Markt nicht mehr angemessen ist und insofern das geplante Delisting der Linus-Aktien im Interesse der Linus liegt.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen ermöglichen Linus eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten.

Um das Delisting der Linus-Aktien zu erreichen, haben die Bieterin und die Zielgesellschaft am 9. Oktober 2024 eine Vereinbarung geschlossen (nachfolgend die „**Delisting-Vereinbarung**“). Der Vorstand der Linus hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterin sowie im Rahmen seiner organschaftlichen Pflichten, spätestens sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher Aktien der Linus zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn gleichzeitig ein Delisting-Angebot nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delistings hängt von den Entscheidungen der Frankfurter Wertpapierbörse ab.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag zustimmt, wird die Zulassung der Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der Linus-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse werden die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten Linus-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000A2QRHL6 im

regulierten Markt gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO FWB) wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting wird insbesondere die nachstehenden Folgen für die Linus-Aktien und die Linus-Aktionäre haben:

- Im Fall des Delistings wird der Handel mit Linus-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Die Linus-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden die Linus-Aktionäre keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für Linus-Aktien haben, wodurch (i) die Linus-Aktien in ihrer Handelbarkeit eingeschränkt werden können und (ii) der Börsenkurs der Linus-Aktien nachteilig beeinflusst werden kann. Namentlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Delisting zu einem Absinken des Börsenkurses der Linus-Aktien und damit zu Kursverlusten führen wird.
- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der Linus-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Entsprechend der Delisting-Vereinbarung hat sich Linus verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um auch die Einbeziehung der Linus-Aktien in den Freiverkehr von Wertpapierbörsen zu beenden, wobei jedoch Linus die verschiedenen derzeitigen Einbeziehungen jeweils zu keiner Zeit verursacht oder unterstützt hat. Die Linus-Aktien wurden bereits in der jüngeren Vergangenheit nur in sehr geringem Umfang gehandelt. Selbst wenn die Linus-Aktien ohne eigene Veranlassung durch Linus an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden sollten, geht die Bieterin gleichwohl davon aus, dass die Handelsvolumina in der Linus-Aktie noch weiter deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr ermöglichen.
- Die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG finden nach Vollzug des Delistings auf Linus keine Anwendung mehr.
- Nach Vollzug des Delistings werden für den Handel mit Linus-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen), §§ 48 ff. WpHG (Verpflichtungen von börsennotierten Unternehmen gegenüber ihren Gesellschaftern), Art. 17 (Ad-hoc-Publizität), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung sowie bestimmte Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für Linus-Aktionäre zur Folge.

- Nach Vollzug des Delistings wird der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) nicht mehr auf Linus anwendbar sein, und Linus wird dementsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

8. Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber in Bezug auf die Zielgesellschaft. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Absichten künftig ändern können, wobei eine Aktualisierung der Absichten nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen stattfindet.

Weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber haben derzeit Absichten, die von den in dieser Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten und Verpflichtungen abweichen.

8.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte und zukünftige Verpflichtungen der Linus

Herr Philipp Horsthemke und Herr Dr. Matthias Mittermeier sind über ihre mittelbaren Beteiligungen an der Linus bereits Mehrheitsaktionäre der Linus. Die Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Linus gehen dahin, dass Linus in der nahen Zukunft über strategische Partnerschaften neue Kapitalgeber finden soll, um auf diese Weise neues Eigenkapital zur Verfügung zu haben. Das eingeworbene Kapital soll im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Linus-Konzerns (Ziffer 6.3.1) in Form von Darlehen ausgereicht werden, um die Fee-Einnahmen zu erhöhen. Daneben soll auch geprüft werden, inwieweit neues Kapital in Form von Gesellschafterdarlehen eingeworben werden kann, um ebenfalls im Rahmen der Geschäftstätigkeit neue Darlehen ausreichen zu können und auch hierdurch die Einnahmen der Linus zu erhöhen. Daneben soll das Mindestinvestitionsticket über die Online-Plattform angehoben werden, um die Struktur zu vereinfachen. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber haben darüber hinaus keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der Linus oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen.

8.2 Sitz der Linus

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nicht, den Sitz und die Hauptverwaltung der Linus aus Berlin an einen anderen Ort zu verlegen. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nicht, Standorte oder wesentliche Unternehmensteile der Linus zu schließen. Auch die Verlegung von Standorten oder wesentlichen Unternehmensteilen der Linus ist nicht beabsichtigt.

8.3 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber schätzen das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der Linus und sind überzeugt, dass sich für die Mitarbeiter der Linus auch nach dem Vollzug des Angebots attraktive Perspektiven ergeben werden. Die Bieterin und die Weiteren

Kontrollerwerber beabsichtigen keinen Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen. Im Übrigen beabsichtigen die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber keine Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Linus und keine wesentlichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen. Bei der Zielgesellschaft bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

8.4 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen keine personellen Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Linus. Es ist nicht beabsichtigt, dass Herr Horsthemke oder Herr Dr. Mittermeier einen Sitz im Aufsichtsrat der Linus übernehmen. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, weiter eng mit dem Vorstand der Linus zusammenzuarbeiten.

8.5 Strukturmaßnahmen

8.5.1 Unternehmensverträge

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie die Zustimmung zu dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291 ff. AktG zwischen Linus und der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen beschließen. Ein solcher Vertrag müsste eine angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre vorsehen bzw. eine bestimmte Dividende garantieren. Alternativ ist den Aktionären anzubieten, ihre Aktien an der Linus gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen nicht die Absicht, einen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag mit Linus abzuschließen.

8.5.2 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie, bezogen auf die Zielgesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) durchführen. Je nach Maßnahme und tatsächlichen Gegebenheiten kann die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person dabei verpflichtet sein, den außenstehenden Aktionären der Zielgesellschaft anzubieten, deren Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen nicht die Absicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.5.3 Delisting

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen mit diesem Angebot zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, die Börsennotierung der Linus-Aktien (frühestens) zum Ende der Annahmefrist zu beenden. Zu diesem Zweck hat sich

Linus in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen (siehe Ziffer 7.2).

8.5.4 Squeeze-Out

8.5.4.1 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der übrigen Aktien der Zielgesellschaft auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (aktienrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen nicht die Absicht, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.5.4.2 Übernahmerechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 39a ff. WpÜG innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist gerichtlich beantragen, dass ihr die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen nicht die Absicht, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.5.4.3 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Hält eine Aktiengesellschaft mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so kann diese Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft gemäß § 62 Abs. 1 UmwG auf diese Aktiengesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über den Ausschluss der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber verfolgen nicht die Absicht, einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.6 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Außer den unter Ziffer 15 dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sind von der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern als Folge des Angebots keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber beab-

sichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

9. Gegenleistung

Als Gegenleistung für den Erwerb der Linus-Aktien bietet die Bieterin die Gegenleistung an. Die Gegenleistung beläuft sich auf

EUR 1,76 in bar

je Linus-Aktie.

9.1 Mindestgegenleistung

Die Gegenleistung muss den Anforderungen an ein Pflichtangebot gemäß dem WpÜG und zugleich den Anforderungen an ein Delisting-Angebot gemäß dem BörsG genügen.

Insofern muss die Bieterin den Linus-Aktionären für ihre Linus-Aktien gemäß § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 3 Satz 1 WpÜG-AngVO sowie § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG eine angemessene Geldleistung in Euro anbieten (nachfolgend auch die „**Mindestgegenleistung**“). Dabei darf die Höhe der Mindestgegenleistung gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AngVO den nach §§ 4, 5 WpÜG-AngVO bzw. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

Die den Linus-Aktionären nach WpÜG und BörsG anzubietende Mindestgegenleistung je Linus-Aktie muss mindestens dem höchsten der drei folgenden Werte entsprechen:

- (i) Berücksichtigung von Vorerwerben: Gemäß § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngVO muss die Mindestgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person oder deren jeweiligen Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen (nachfolgend auch der „**Vorerwerbspreis**“).
- (ii) Berücksichtigung des Drei-Monats-Durchschnittskurses: Nach § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngVO muss die Mindestgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Linus-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 9. Oktober 2024, d.h. im Zeitraum vom 9. Juli 2024 (einschließlich) bis zum 8. Oktober 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).

- (iii) Berücksichtigung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses: Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngVO muss die Mindestgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Linus-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 9. Oktober 2024, d.h. im Zeitraum vom 9. April 2024 (einschließlich) bis zum 8. Oktober 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“).

a) Vorerwerbe

In dem vorstehend unter Ziffer 9.1(i) beschriebenen Zeitraum haben die Bieterin und die Commodus Real Estate GmbH Linus-Aktien im Wege mehrerer Vorerwerbsgeschäfte im Sinne des § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngVO erworben (Ziffer 5.5).

Die höchste insoweit von der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person oder deren jeweiligen Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Linus-Aktien war der von der Commodus Real Estate GmbH unter dem Brodi-Vertrag zu zahlende Brodi-Kaufpreis in Höhe von EUR 1,57 (auf den nächsten vollen Cent aufgerundet) je Linus-Aktie (Ziffer 5.5.2.3). Damit liegt insoweit ein relevanter Vorerwerb im Sinne des § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngVO mit einem Vorerwerbspreis von EUR 1,57 (aufgerundet) je Linus-Aktie vor, der Einfluss auf die Mindestgegenleistung für das Angebot hat. Die in den weiteren Vorerwerbsgeschäften im Sinne des § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngVO gewährten oder vereinbarten Gegenleistungen (Kaufpreise) (Ziffern 5.5.1.1 bis 5.5.1.5 sowie 5.5.2.1, 5.5.2.2 und 5.5.2.4) liegen jeweils unterhalb des relevanten Vorerwerbspreises in Form des Brodi-Kaufpreises von EUR 1,57 (aufgerundet).

b) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Die unter Ziffer 9.1(ii) dargestellte Mindestgegenleistung nach dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der Linus-Aktien wird gemäß § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 3 WpÜG-AngVO wie folgt ermittelt:

Jede Transaktion wird nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Gesamtstückzahl an Aktien gewichtet, sodass eine gemessen am Umsatz großvolumige Transaktion stärker in die Berechnung einfließt als eine Transaktion mit geringem Umsatz. Die Berechnung ist wie folgt:

Umsatz (Summe aller gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen mit den fraglichen Aktien in den drei Monaten vor Veröffentlichung des Kontrollerwerbs auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (organisierte Märkte im Inland). Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, der der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle vorangeht.

Die Bieterin hat die Kontrollerlangung am 9. Oktober 2024 veröffentlicht. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der Linus-Aktie zum Stichtag des 8. Oktober 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 16. Oktober 2024 EUR 1,76 je Linus-Aktie.

c) **Sechs-Monats-Durchschnittskurs/Unternehmensbewertung**

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Linus-Aktien wird im Grundsatz nach der gleichen Methode wie der Drei-Monats-Durchschnittskurs berechnet. Die Berechnung bezieht sich auf sämtliche Transaktionen mit den betreffenden Aktien in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland.

Allerdings hat die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 mitgeteilt, dass während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle für den maßgeblichen Stichtag, den 8. Oktober 2024, kein gültiger Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Linus-Aktie ermittelt werden konnte, weshalb gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG eine Bewertung des Unternehmenswerts der Zielgesellschaft (Linus) zu erfolgen habe.

Die Bieterin hat die PricewaterhouseCoopers GmbH („PwC“) beauftragt, als neutraler Gutachter eine Bewertung der Linus einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG vorzunehmen. In ihrer „Gutachtlichen Stellungnahme zur indikativen Ermittlung des Unternehmenswerts der Linus Digital Finance AG, Berlin“ vom 29. Oktober 2024 (das „**Bewertungsgutachten**“) hat PwC einen Unternehmenswert der Linus zwischen EUR 7.962 Tsd. und EUR 12.467 Tsd. zum Stichtag 8. Oktober 2024 errechnet. Dies entspricht einem Wert zwischen EUR 1,11 und EUR 1,74 je Linus-Aktie bei insgesamt 7.179.572 Linus-Aktien.

Die Bewertung wurde ausschließlich auf Basis extern verfügbarer Informationen durchgeführt („Outside-in-Perspektive“). Sie basiert, in Anlehnung an den Bewertungsstandard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. i.d.F. 2008 (IDW S 1), auf dem Discounted Cashflow-Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein in der Praxis und der Rechtsprechung etabliertes und anerkanntes Bewertungsverfahren, welches den Zukunftserfolgswert des betriebsnotwendigen Vermögens (Wert des operativen Geschäfts) eines Unternehmens auf Basis zu verbarwertender, prognostizierter Free Cashflows bestimmt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als Sonderwerte zu berücksichtigen. Die Summe aus dem Wert des operativen Geschäfts sowie der Sonderwerte ergibt den Unternehmensgesamtwert. Um den Wert des Eigenkapitals und somit den Wert der Linus je Linus-Aktie zu berechnen, sind vom Unternehmensgesamtwert die Nettofinanzverbindlichkeiten abzuziehen.

Aufgrund der Outside-in-Perspektive standen PwC bei der Ableitung der dem DCF-Verfahren zugrundeliegenden Unternehmensplanung der Linus ausschließlich extern verfügbare Informationen, jedoch keine Management-Informationen oder sonstige interne Daten der Linus zur Verfügung. Die von PwC abgeleitete und der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte Planung basiert im Wesentlichen auf den Umsatzerlösen der vergangenen drei Geschäftsjahre (GJ 2021 - GJ 2023). Der Planung der Umsatzerlöse liegt eine erwartete Erholung des Transaktionsvolu-

mens auf dem Immobilienmarkt und somit der Anstieg der transaktionsbedingten Fees zugrunde. Demgegenüber wurden Kosten berücksichtigt, die mit der Generierung dieser Umsatzerlöse in Verbindung stehen. Hierbei handelt es sich um operative Kosten (insbesondere Personalkosten), administrative Kosten und Overhead-Kosten.

Die aus diesen Annahmen abgeleiteten Free Cashflows in der Phase der ewigen Rente (ab GJ 2028) von rund EUR 300 Tsd. ergeben sich aus nachhaltigen Umsatzerlösen von rund EUR 3,8 Mio. sowie einem EBIT von rund EUR 460 Tsd. Bei der Ermittlung des DCF-Werts hat PwC einen Diskontierungszinssatz von 8,5% sowie eine Wachstumsrate in der Phase der ewigen Rente von 1% angesetzt. Zu berücksichtigen ist, dass in den ersten drei Planjahren (GJ 2024 - GJ 2026) noch signifikante operative Verluste von in Summe rund EUR 1,8 Mio. anfallen und erst im letzten Planjahr (GJ 2027) ein operativer Gewinn prognostiziert wird.

Neben dem so ermittelten Wert des operativen Geschäfts hat PwC Sonderwerte angesetzt, welche sich aus als nicht betriebsnotwendig eingeschätzten Beteiligungen sowie dem Barwert steuerlicher Verlustvorträge ergeben. Daneben wurden bestehende Nettofinanzverbindlichkeiten in Abzug gebracht. Basierend auf einer durchgeführten Sensitivitätsanalyse einzelner bedeutender Werttreiber dieses DCF-Kalküls ergibt sich die dargestellte Wertbandbreite für den Marktwert des Eigenkapitals der Linus von EUR 7.962 Tsd. bis EUR 12.467 Tsd.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten DCF-Wert übersteigt, hat PwC den Liquidationswert der Linus überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur Vermögenslage aus dem Jahresabschluss der Linus zum 31. Dezember 2023 ermittelt und dem nach der DCF-Methode ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt. Da der überschlägig ermittelte Liquidationswert unterhalb des DCF-Werts liegt, kommt ihm keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der Linus und der Ableitung des Werts je Aktie zu.

Zum Bewertungsstichtag 8. Oktober 2024 beträgt der Unternehmenswert der Linus auf Basis des Bewertungsgutachtens zwischen EUR 7.962 Tsd. und EUR 12.467 Tsd. Dies entspricht einem Wert zwischen EUR 1,11 und EUR 1,74 je Linus-Aktie. Für die vorliegenden Zwecke der Ermittlung der Mindestgegenleistung ist der Unternehmenswert der Linus bei Verwendung der Bandbreitenobergrenze mit EUR 12.467 Tsd. anzusetzen. Dies entspricht einem Wert in Höhe von EUR 1,74 je Linus-Aktie.

9.2 Angemessenheit der Gegenleistung

Die Gegenleistung in Höhe von EUR 1,76 je Linus-Aktie entspricht dem Drei-Monats-Durchschnittskurs nach Ziffer 9.1b) (EUR 1,76). Sie übersteigt damit sowohl den relevanten Vorerwerbspreis nach Ziffer 9.1a) in Form des Brodi-Kaufpreises in Höhe von EUR 1,57 (auf den nächsten vollen Cent aufgerundet) als auch den im Rahmen des Bewertungsgutachtens errechneten Unternehmenswert je Linus-Aktie nach Ziffer 9.1c) (EUR 1,74). Daher erfüllt die Gegenleistung die Voraussetzungen an die Mindestgegenleistung nach § 39 WpÜG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngVO und § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG.

Mit der Maßgeblichkeit des Vorerwerbspreises, des Drei-Monats-Durchschnittskurses und des Sechs-Monats-Durchschnittskurses oder, sofern – wie hier – kein gültiger Durchschnittskurs ermittelt werden kann, des Unternehmenswerts hat der Gesetzgeber gesetzliche Mindestpreise vorgesehen, die es Anlegern ermöglichen sollen, im Rahmen eines Pflichtangebots und vor einem Delisting aus der Zielgesellschaft auszuschneiden, ohne von kurzfristigen Entwicklungen übermäßig beeinflusst zu werden. Die Bieterin hält diesen Maßstab für geeignet, um einen angemessenen Interessenausgleich im Rahmen der Gegenleistung zu schaffen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Gegenleistung angewandt.

Die Gegenleistung entspricht der Mindestgegenleistung, sie ist daher aus den oben genannten Gründen angemessen.

10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren; keine Vollzugsbedingungen

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 12. November 2024 gestattet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine sonstigen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG). Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den das Angebot annehmenden Linus-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.

11. Annahmefrist

11.1 Beginn und Ablauf der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt am

12. November 2024

mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch Bekanntgabe im Internet unter www.linus-angebot.de und Bereithalten der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) sowie einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger über die Art und Weise der vorbezeichneten Veröffentlichung und endet am

10. Dezember 2024 um 24:00 Uhr.

Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 11.2 verlängern.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 11.2, wird nachfolgend auch als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

11.2 Verlängerung der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots unter den nachstehend aufgeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

Wird im Zusammenhang mit diesem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 12. November 2024 eine Hauptversammlung der Linus einberufen, verlängert sich die Annahmefrist unbeschadet der folgenden Absätze auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG), d.h. bis zum 21. Januar 2025, 24:00 Uhr.

Die Bieterin kann dieses Angebot gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Dies wäre der 9. Dezember 2024. Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, d.h. bis zum 24. Dezember 2024, 24:00 Uhr, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Aktien der Linus durch Veröffentlichung einer Angebotsunterlage abgegeben (nachfolgend auch „**Konkurrierendes Angebot**“) und läuft die Annahmefrist des vorliegenden Angebots vor Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots. Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 WpÜG).

Jede Verlängerung der Annahmefrist wird von der Bieterin im Internet unter www.linus-angebot.de sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden.

11.3 Keine weitere Annahmefrist

Da das Angebot ein Pflichtangebot und zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot ist, wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den Linus-Aktionären andernfalls erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

12. Annahme und Abwicklung des Angebots

12.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Anfragen per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de), als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung des Angebots beauftragt. Die Abwicklungsstelle wurde von der Bieterin für die Zwecke

der Abwicklung des Angebots, insbesondere mit dem Empfang und der Übertragung der Gegenleistung je Eingereichter Linus-Aktie (wie in Ziffer 12.2(b) definiert), beauftragt.

12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

Linus-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre Linus-Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden Linus-Aktionär, der Linus-Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

Linus-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank die Annahme des Angebots für alle oder Teile ihrer Linus-Aktien gegen Zahlung der Gegenleistung in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form erklären (nachfolgend auch die „**Annahmeerklärung**“) und
- (b) ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Linus-Aktien, für die sie das Angebot gegen Zahlung der Gegenleistung innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen (alle gegen Zahlung der Gegenleistung eingereichten Linus-Aktien nachfolgend auch die „**Eingereichten Linus-Aktien**“), in die ISIN DE000A40KYC6 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Linus-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A40KYC6 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotführenden Bank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Linus-Aktionär nicht dazu, die Gegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen oder die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden Linus-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung der jeweiligen Linus-Aktionäre, die das Angebot gegen Zahlung der Gegenleistung annehmen wollen:

- (a) nehmen die jeweiligen Linus-Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen Linus-Aktien gegen Zahlung der Gegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl an Linus-Aktien bestimmt worden;
- (b) weisen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Linus-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A40KYC6 umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- (c) weisen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotführenden Banken belassenen Eingereichten Linus-Aktien mit der ISIN DE000A40KYC6 nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Abwicklung des Angebots auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Linus-Aktien auf die Bieterin umzubuchen;
- (d) weisen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Linus-Aktien, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Gegenleistung für die jeweiligen Eingereichten Linus-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
- (e) weisen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream zu ermächtigen und anzuweisen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotführende Bank die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten Linus-Aktien erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream in die ISIN DE000A40KYC6 umgebuchten Eingereichten Aktien, an jedem Bankarbeitstag während der Annahmefrist an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (f) weisen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 13) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (g) beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen Linus-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank und die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Linus-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; insbesondere beauftragen die jeweiligen Linus-Aktionäre die Abwicklungsstelle und bevollmächtigen sie unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB,

alle Erklärungen im Namen und für Rechnung für die jeweiligen Linus-Aktionäre abzugeben, die im Zusammenhang mit den unter (a) bis (f) oben erteilten Ermächtigungen erforderlich sind;

- (h) erklären die annehmenden Linus-Aktionäre, dass
 - (aa) die Eingereichten Linus-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und
 - (bb) sie ihre Eingereichten Linus-Aktien auf die Bieterin aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung der Gegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream übertragen.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 13).

12.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots gegen Zahlung der Gegenleistung kommt zwischen dem betreffenden Linus-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der und die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Linus-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Übertragung des Eigentums erfolgt bei Vollzug des Angebots an die Bieterin ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gegenleistung je wirksam Eingereichter Linus-Aktie besteht aus einer Barzahlung in Höhe von EUR 1,76.

12.5 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten Linus-Aktien verbleiben zunächst in dem Depot der annehmenden Linus-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A40KYC6 umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien abgewickelt. Die Zahlung der Gegenleistung für Eingereichte Linus-Aktien erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden Linus-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Linus-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übertragung an die Bieterin.

Die Abwicklungsstelle wird die Zahlung der Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien unverzüglich, spätestens sieben (7) Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (Ergebnisbekanntmachung, wie in Ziffer 3 definiert) über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen.

Sobald die Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien dem Konto der Depotführenden Bank des jeweiligen annehmenden Linus-Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist,

hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Gegenleistung zu zahlen, erfüllt und erhält das Eigentum an den entsprechenden Eingereichten Linus-Aktien. Die jeweilige Depotführende Bank ist für die unverzügliche Übertragung der Gegenleistung an den jeweiligen annehmenden Linus-Aktionär verantwortlich.

Vorausgesetzt, dass die Ergebnisbekanntmachung am 13. Dezember 2024 erfolgt, würde die Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream spätestens am 27. Dezember 2024 gutgeschrieben.

12.6 Börsenhandel mit Eingereichten Linus-Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten Linus-Aktien ist nicht vorgesehen. Linus-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Eingereichten Linus-Aktien in die ISIN DE000A40KYC6 ihre Eingereichten Linus-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Die Linus-Aktien, die nicht angedient wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2QRHL6 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt werden.

12.7 Gebühren und Kosten

Die Annahme des Angebots ist für Linus-Aktionäre, die ihre Linus-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2(a) definiert) an die jeweilige Depotführende Bank).

Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Linus-Aktionären selbst zu tragen.

12.8 Keine Angebotsbedingungen

Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

13. Rücktrittsrechte

13.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots oder konkurrierendem Angebot

Linus-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder Linus-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder Linus-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

13.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Linus-Aktionäre können ihre Rücktrittsrechte gemäß Ziffer 13.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank für eine bestimmte Anzahl an Eingereichten Linus-Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form erklären und
- (b) ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Linus-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2QRHL6 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Linus-Aktien des jeweiligen zurücktretenden Linus-Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Linus-Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Linus-Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A2QRHL6 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Eingereichten Linus-Aktien, bis zum Wirksamwerden des Delistings, wieder unter der ISIN DE000A2QRHL6 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Linus-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots zum Umtausch eingereicht. Die Linus-Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

14. Finanzierung des Angebots

14.1 Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung und Gesamtfinanzierungsbedarf

Insgesamt sind derzeit 7.179.572 Linus-Aktien ausgegeben. Davon hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits 3.251.673 Linus-Aktien. Somit

umfasst das Angebot die insgesamt noch verbleibenden 3.927.899 Linus-Aktien. Sollte das Angebot im höchstmöglichen Umfang angenommen werden, müsste die Bieterin mithin 3.927.899 Linus-Aktien erwerben. Für diese würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber allen annehmenden Linus-Aktionären auf insgesamt EUR 6.913.102,24 belaufen, basierend auf der Gegenleistung von EUR 1,76 je Linus-Aktie.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Transaktionskosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots (einschließlich des Kontrollerwerbs) in Höhe von schätzungsweise insgesamt bis zu EUR 160.000,00 entstehen werden (die „**Transaktionskosten**“). Der Gesamtbeitrag, den die Bieterin für den Erwerb von bis zu 3.927.899 Linus-Aktien im höchstmöglichen Umfang gegen Zahlung der Gegenleistung benötigen würde, entspräche somit einschließlich der Transaktionskosten maximal EUR 7.073.102,24 (Angebots Gesamtkosten).

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

14.2.1 Voraussichtliche maximale Zahlungsverpflichtung der Bieterin

14.2.1.1 Nichteinlieferungsvereinbarungen

Allerdings hat die Bieterin mit den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Linus-Aktionären sogenannte Nichteinlieferungsvereinbarungen (*Non Tender Agreements*, nachfolgend die „**Nichteinlieferungsvereinbarungen**“) über insgesamt 3.120.199 Linus-Aktien (nachfolgend die „**Nichteinlieferungsaktien**“ und die „**Nichteinlieferungsaktionäre**“) geschlossen:

Nichteinlieferungsaktionär	Datum der Nichteinlieferungsvereinbarung	Anzahl der Nichteinlieferungsaktien	Anteil der Nichteinlieferungsaktien am Grundkapital der Linus und der Stimmrechte*)
Commodus Real Estate GmbH	9. Oktober 2024	1.875.948	26,13 %
BKS eG	1./2. Oktober 2024	546.176	7,61 %
Linus Digital Finance AG	8. Oktober 2024	408.742	5,69 %
JAM Alma Real Estate GmbH	18. September 2024	166.477	2,32 %
DJNEU I. Beteiligungs und Verwaltungs GmbH	8. Oktober 2024	122.856	1,71 %
Gesamt:	n/a	3.120.199	43,46 %

*) Unter Einbeziehung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 408.742 eigenen Aktien.

In den Nichteinlieferungsvereinbarungen haben sich die Nichteinlieferungsaktionäre jeweils unwiderruflich und uneingeschränkt gegenüber der Bieterin verpflichtet, (i) das Angebot für keine der jeweils von ihnen gehaltenen Nichteinlieferungsaktien anzunehmen (die „**Nichteinlieferungsverpflichtung**“) sowie (ii) vor dem Ende der Laufzeit der Nichteinlieferungsvereinbarungen keine der Nichteinlieferungsaktien zu verkaufen oder zu übertragen oder anderweitig über

sie zu verfügen oder die mit den Nichteinlieferungsaktien verbundenen Aktionärsrechte in irgendeiner Weise abzutreten.

Für den Fall, dass ein Nichteinlieferungsaktionär entgegen der Nichteinlieferungsverpflichtung das Angebot für eine oder mehrere der Nichteinlieferungsaktien annimmt, haben sich die Nichteinlieferungsaktionäre zudem in den Nichteinlieferungsvereinbarungen jeweils unbedingt und uneingeschränkt gegenüber der Bieterin zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Bieterin verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots fällig und zahlbar ist. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dabei der Anzahl der Nichteinlieferungsaktien, für die der jeweilige Nichteinlieferungsaktionär das Angebot entgegen der Nichteinlieferungsverpflichtung angenommen hat, multipliziert mit der Gegenleistung je Linus-Aktie gemäß Ziffer 9 (EUR 1,76).

Es wurde zudem im Rahmen der Nichteinlieferungsvereinbarungen im Wege der Aufrechnungsvereinbarung mit den betreffenden Nichteinlieferungsaktionären vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch des jeweiligen Nichteinlieferungsaktionärs auf Zahlung der Gegenleistung für die Nichteinlieferungsaktien, für die der Nichteinlieferungsaktionär dieses Angebot entgegen der Nichteinlieferungsverpflichtung angenommen hat, gegen einen etwaigen Anspruch der Bieterin gegen den Nichteinlieferungsaktionär auf Zahlung der Vertragsstrafe aufgerechnet wird. Wenn und soweit (i) ein Nichteinlieferungsaktionär gegen die Nichteinlieferungsverpflichtung verstößt und das Angebot für eine oder mehrere Nichteinlieferungsaktien annimmt und dementsprechend einen wirksamen, fälligen und durchsetzbaren Anspruch gegen die Bieterin auf Zahlung der Gegenleistung hat, und (ii) die vorbezeichnete Aufrechnung aus irgendeinem Grunde unwirksam ist oder aus irgendeinem Grunde nicht vollzogen werden kann, haben die Nichteinlieferungsaktionäre und die Bieterin im Wege eines Erlassvertrags im Rahmen der Nichteinlieferungsvereinbarungen gemäß § 397 BGB vereinbart, dass (i) der jeweilige Nichteinlieferungsaktionär auf alle Rechte und Ansprüche verzichtet, die ihm in Bezug auf die Zahlung der Gegenleistung für die Eingereichten Linus-Aktien im Rahmen des Angebots zustehen, und (ii) die Bieterin auf alle Rechte und Ansprüche verzichtet, die ihr in Bezug auf die Zahlung der Vertragsstrafe gegen den Nichteinlieferungsaktionär zustehen.

Die Regelungen über die Vertragsstrafe gelten nach den Nichteinlieferungsvereinbarungen entsprechend für den Fall, dass und soweit ein Nichteinlieferungsaktionär unter Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen Nichteinlieferungsaktien an einen Dritten verkauft, überträgt oder anderweitig über diese verfügt oder die mit den Nichteinlieferungsaktien verbundenen Aktionärsrechte in irgendeiner Weise abtritt.

Die Nichteinlieferungsvereinbarungen haben eine Laufzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Angebot gemäß Ziffer 11.1 oder, wenn die Bieterin einen Squeeze-out gemäß § 39a WpÜG beantragen könnte, bis zum Ende der Annahmefrist gemäß § 39c WpÜG, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025. Allerdings geht die Bieterin angesichts der Nichtandienungsvereinbarungen und der zusätzlich über die Nichteinlieferungsaktien geschlossenen Depotsperrevereinbarungen (hierzu nachfolgend Ziffer 14.2.1.2), die jeweils insgesamt einen Anteil von rund 43,46 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus umfassen, davon aus, dass die Schwelle von 95 % des Grundkapitals, die für einen Antrag gemäß § 39a WpÜG erforderlich wäre, nicht erreicht wird, sodass die Nichtandienungsvereinbarungen mit dem Ablauf der Annahmefrist enden.

14.2.1.2 Depotsperrvereinbarungen

Im Zusammenhang mit den Nichteinlieferungsvereinbarungen haben die Bieterin, die Nichteinlieferungsaktionäre und deren jeweilige Depotbanken zudem über die jeweils gehaltenen Nichteinlieferungsaktien (insgesamt ebenfalls 3.120.199 Stück) sogenannte Depotsperrvereinbarungen (*Security Blockage Agreements*, nachfolgend die „**Depotsperrvereinbarungen**“) geschlossen, in denen die jeweiligen Nichteinlieferungsaktionäre die Depotbanken jeweils unwiderruflich und uneingeschränkt im Hinblick auf die Nichteinlieferungsaktien angewiesen haben, (i) die auf entsprechenden Sperrdepots bei den Depotbanken verbuchten Nichteinlieferungsaktien nicht auf ein anderes Wertpapierdepot oder auf ein Unterdepot des jeweiligen Nichteinlieferungsaktionärs zu übertragen, (ii) die Nichteinlieferungsaktien nicht an den betreffenden Nichteinlieferungsaktionär oder an einen Dritten zu übertragen, (iii) keine Verkaufsaufträge für die Nichteinlieferungsaktien auszuführen und (iv) keine Übertragung oder sonstige Veräußerung der Nichteinlieferungsaktien durchzuführen, zu veranlassen oder anderweitig zu bewirken oder zu unterstützen (nachfolgend zusammen die „**Depotübertragung**“).

Die Nichteinlieferungsaktionäre haben sich zudem in den Depotsperrvereinbarungen unwiderruflich und uneingeschränkt gegenüber der Bieterin und der jeweiligen Depotbank verpflichtet, keine Depotübertragung durchzuführen, zu veranlassen oder anderweitig zu bewirken oder zu unterstützen. Die betreffenden Depotbanken haben sich ihrerseits in den Depotsperrvereinbarungen gegenüber der Bieterin verpflichtet, ungeachtet einer etwaigen anderslautenden Anweisung des betreffenden Nichteinlieferungsaktionärs, keine Depotübertragung durchzuführen, zu veranlassen oder anderweitig zu bewirken oder zu unterstützen.

Die Depotsperrvereinbarungen enden zeitgleich mit dem Ende der Nichteinlieferungsvereinbarungen.

Neben den Nichteinlieferungsaktionären (einschließlich Linus selbst) hat auch die Bieterin die von ihr gehaltenen Linus-Aktien auf einem Sperrdepot hinterlegt und insoweit eine entsprechende Depotsperrvereinbarung geschlossen.

14.2.1.3 Höchstzahl der in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien

Aufgrund der Nichteinlieferungsvereinbarungen und der für die insgesamt 3.120.199 Nichteinlieferungsaktien darüber hinaus geschlossenen Depotsperrvereinbarungen geht die Bieterin davon aus, dass das Angebot für insgesamt 3.120.199 Linus-Aktien – die den jeweiligen Nichteinlieferungsvereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen unterliegen –, *nicht* angenommen werden wird; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und der Stimmrechte der Linus von 43,46 %. Die Höchstzahl der hiernach in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien beträgt somit 807.700 Linus-Aktien; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der Linus von 11,25 %. Die Höchstzahl berechnet sich aus der Gesamtzahl von 7.179.572 ausgegebenen Linus-Aktien abzüglich der 3.251.673 von der Bieterin bereits gehaltenen Linus-Aktien und der 3.120.199 den Nichteinlieferungsvereinbarungen und den Depotsperrvereinbarungen unterliegenden Aktien, einschließlich der von der Commodus Real Estate GmbH gehaltenen 1.875.948 Linus-Aktien und der von Linus gehaltenen 408.742 eigenen Aktien, die ebenfalls jeweils einer entsprechenden Nichteinlieferungsvereinbarung und Depotsperrvereinbarung unterliegen.

14.2.2 Gesamtfinanzierungsbedarf für das Angebot

Sollte das Angebot für die vorstehend unter Ziffer 14.2.1.3 dargestellte Höchstzahl von insgesamt 807.700 in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den das Angebot annehmenden Linus-Aktionären auf insgesamt EUR 1.421.552,00 (die „**Maximale Gegenleistung**“). Der Betrag der Maximalen Gegenleistung errechnet sich aus der vorstehend dargestellten Höchstzahl von 807.700 in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien multipliziert mit der Gegenleistung von EUR 1,76 je Linus-Aktie (Ziffer 9).

Wie vorstehend dargestellt, wird erwartet, dass der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person die genannten Transaktionskosten in Höhe von insgesamt bis zu EUR 160.000,00 entstehen werden. Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb der bis zu 807.700 höchstens in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien gegen Zahlung der Gegenleistung benötigen würde, entspräche somit dem Betrag der Maximalen Gegenleistung in Höhe von EUR 1.421.552,00 zuzüglich der Transaktionskosten in Höhe von EUR 160.000,00, mithin EUR 1.581.552,00 (der „**Gesamtfinanzierungsbedarf**“).

14.3 Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung dieses Angebots notwendigen finanziellen Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Maximalen Gegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen und der Angebotsbedingungen dieses Angebots zur Verfügung stehen werden.

Mit Verträgen vom 8. Oktober 2024 und vom 7. November 2024 hat Herr Philipp Horsthemke, Geschäftsanschrift: c/o Linus Holding GmbH, Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, der Bieterin jeweils indirekt über die Sunday5 GmbH mit Sitz in München zwei Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.750.000,00 gewährt, einmal in Höhe eines Betrages von EUR 150.000,00 und einmal in Höhe eines Betrages von EUR 1.600.000,00. Die Darlehen haben jeweils eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026; eine (teilweise) vorzeitige Tilgung ist möglich. Der Zinssatz für die beiden Darlehen beträgt 4,5 % p.a., wobei die angefallenen Zinsen erst am Ende des Jahres zu zahlen sind.

Die Darlehen wurden in voller Höhe an die Bieterin ausbezahlt. Abzüglich der Kaufpreiszahlungen in Höhe von EUR 107.252,00 für den am 9. Oktober 2024 erfolgten Erwerb von insgesamt 3.251.673 Linus-Aktien durch die Bieterin liegt ein Teil des verbleibenden Gesamtdarlehensbetrags in Höhe von mindestens EUR 1.581.552,00 auf einem Sperrkonto bei der Berliner Sparkasse, so dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über ausreichend liquide Mittel in Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs verfügt.

14.4 Finanzierungsbestätigung

Die Berliner Sparkasse mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, hat mit Schreiben vom 11. November 2024 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des

Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben der Berliner Sparkasse ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

15. Erwartete Auswirkungen eines vollständig durchgeführten, erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von Herrn Philipp Horsthemke

15.1 Methodischer Ansatz

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin im Falle eines Vollzugs des Angebots ergeben würde. In Ziffer 15.3 dieser Angebotsunterlage findet sich eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf der Grundlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin zum 30. September 2024 sowie unter Ziffer 15.4 im Hinblick auf Herrn Philipp Horsthemke.

15.2 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15.2 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die dazugehörigen Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus und beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

15.2.1 Ausgangslage

- Die Bieterin wurde am 9. Februar 2024 gegründet und am 15. Februar 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sämtliche Geschäftsanteile an der Bieterin werden – mittelbar über die Sunday5 GmbH – von Herrn Philipp Horsthemke gehalten (Ziffer 4.2). Die Bieterin hatte seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung, des Kontrollerwerbs und dieses Angebots. Sie war operativ nicht tätig und hat dementsprechend keine Umsätze generiert. Daher stehen weder geprüfte Abschlüsse noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung.
- Die Bieterin bilanziert nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB). Um die Auswirkungen des Angebots auf die bilanzielle Situation der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte und nicht konsolidierte Finanzinformationen der Bieterin verwendet.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat Linus insgesamt 7.179.572 Aktien ausgegeben. Derzeit hält die Bieterin 3.251.673 Linus-Aktien; weitere 1.875.948 Stimmrechte aus 1.875.948 Linus-Aktien, die von der Commodus Real Estate GmbH gehalten werden, werden der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.
- Bis zum 8. Oktober 2024 hielt die Bieterin keine Linus-Aktien. Am 9. Oktober 2024 wurde der Kontrollerwerb vollzogen, in dessen Rahmen die Bieterin 3.251.673 Linus-Aktien (rund 45,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zu einem maximalen Kaufpreis

von insgesamt EUR 2.800.074,00 – namentlich unter Berücksichtigung des Creanos-Gesamtkaufpreises, Ziffer 5.5.1.1 – erworben hat. Im Rahmen der Finanzierung der bei Vollzug fälligen Kaufpreiszahlungen von insgesamt EUR 107.252,00 hat die Bieterin von Herrn Philipp Horsthemke mittelbar über die Sunday5 GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 150.000,00 erhalten. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026; eine (teilweise) vorzeitige Tilgung ist möglich. Der Zinssatz beträgt 4,5 % p.a., wobei die angefallenen Zinsen erst am Ende des Jahres zu zahlen sind. Das Darlehen wurde am 8. Oktober 2024 in voller Höhe an die Bieterin ausbezahlt und zur Zahlung des jeweiligen Kaufpreises im Rahmen der Kaufverträge, durch deren Vollzug die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, in Höhe von insgesamt EUR 107.252,00 verwendet; der verbleibende Darlehensbetrag von EUR 42.748,00 ist zum Teil noch auf einem Sperrkonto bei der Berliner Sparkasse vorhanden (hierzu Ziffer 14.3).

- Das Angebot ist auf den Erwerb von insgesamt 3.927.899 Linus-Aktien gerichtet. Die Gegenleistung beträgt EUR 1,76 je Linus-Aktie. Die Bieterin finanziert die Maximale Gegenleistung in Höhe von EUR 1.421.552,00 (hierzu Ziffer 14.2.2) über ein weiteres, ebenfalls von Herrn Philipp Horsthemke indirekt über die Sunday5 GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von EUR 1.600.000,00 (hierzu im Einzelnen Ziffer 14.3). Auch dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026; eine (teilweise) vorzeitige Tilgung ist möglich. Der Zinssatz beträgt 4,5 % p.a., wobei die angefallenen Zinsen erst am Ende des Jahres zu zahlen sind. Das Darlehen wurde am 7. November 2024 in voller Höhe an die Bieterin ausbezahlt und ist zum Teil auf einem Sperrkonto bei der Berliner Sparkasse vorhanden.

15.2.2 Annahmen

- Es werden von Linus bis zum Vollzug des Angebots keine weiteren Linus-Aktien ausgegeben.
- Das Angebot wird für die Höchstzahl von 807.700 in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien gemäß Ziffer 14.2.1.3 angenommen, mithin für die Gesamtzahl von 7.179.572 ausgegebenen Linus-Aktien abzüglich der 3.251.673 von der Bieterin bereits gehaltenen Linus-Aktien und der 3.120.199 den Nichteinlieferungsvereinbarungen und den Depotsperrevereinbarungen unterliegenden Aktien. Nach Abwicklung des Angebots verfügt die Bieterin somit (angenommen) über 4.059.373 Linus-Aktien, entsprechend 56,54 % der Aktien an der Zielgesellschaft. Dementsprechend wird für die Zwecke dieser Darstellung angenommen, dass das Angebot gegen die Zahlung der Maximalen Gegenleistung gemäß Ziffer 14.2.2 angenommen wird. Die Maximale Gegenleistung beläuft sich auf EUR 1.421.552,00.
- Abgesehen von dem erfolgten Kontrollerwerb und dem Erwerb von Linus-Aktien im Rahmen des Angebots und den damit zusammenhängenden Finanzierungsmaßnahmen und verbundenen Kosten werden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit ihrer Gründung und Eintragung im Handelsregister ergeben haben oder sich in Zukunft ergeben könnten.
- Durch den Vollzug des Angebots ergeben sich keine Steuereffekte.

- Der Bieterin entstehen durch den Erwerb der Linus-Aktien im Rahmen des Angebots Kosten von insgesamt EUR 1.688.804,00 (Gesamtkosten). Dieser Betrag umfasst (i) die Kosten im Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb in Höhe von EUR 107.252,00 und (ii) die Kosten in Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb von Linus-Aktien im Rahmen dieses Angebots in Höhe von EUR 1.581.552,00. Der Gesamtfinanzierungsbedarf setzt sich zusammen aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten (vgl. Ziffer 14.2.2).
- Für Zwecke dieser Darstellung wird angenommen, dass 6,35 % der Gesamtkosten (EUR 107.252,00) auf den Erwerb im Rahmen der Kontrollerlangung und 93,65% der Gesamtkosten (EUR 1.581.552,00) auf den Erwerb im Rahmen des Angebots entfallen. Ebenso wird für die Zwecke dieser Darstellung angenommen, dass die Transaktionskosten aktivierbare Erwerbsnebenkosten darstellen.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

15.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin

Die folgende Tabelle zeigt – auf Grundlage der in Ziffer 15.2.1 beschriebenen Ausgangslage und der in Ziffer 15.2.2 beschriebenen Annahmen – eine vereinfachte Darstellung der nach Einschätzung der Bieterin voraussichtlich erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Vollzugs des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin. Für die Zwecke dieser Darstellung wurden alle Nachkommastellen nach allgemeinen Rundungsregeln auf ganze Beträge gerundet.

Bilanz in TEUR (gerundet)	Bieterin zum 30. September 2024 (ungeprüft)	Erwartete Veränderungen durch die Vorerwerbe (Aktienkauf- und Übertragungsverträge vom 9. Oktober 2024)	Erwartete Veränderung durch den Vollzug des Angebots (einschließlich Transaktionskosten)	Bieterin nach Vollzug des Angebots (ungeprüft)
Finanzanlagen	-	107	1.582	1.689
Liquide Mittel	25	43	18	86
Aktiva	25	150	1.600	1.775
Eigenkapital	25	-	-	25
davon gezeichnetes Kapital	25	-	-	25
davon Kapitalrücklagen	-	-	-	-
davon Gewinn/Verlust	-	-	-	-
Verbindlichkeiten	-	150	1.600	1.750
Passiva	25	150	1.600	1.775

Es würden sich bei der Annahme des Angebots für die Höchstzahl von 807.700 in das Angebot einzuliefernden Linus-Aktien (Ziffer 14.2.1.3) folgende Änderungen in der (ungeprüften) Bilanz der Bieterin ergeben:

- Die *Bilanzsumme* erhöht sich zunächst von TEUR 25 um TEUR 150 auf TEUR 175 und sodann von TEUR 175 um TEUR 1.600 auf TEUR 1.775.
- Die Position *Finanzanlagen* erhöht sich von TEUR 0 um TEUR 1.689 auf TEUR 1.689:
 - Durch den Erwerb von 3.251.637 Linus-Aktien zum Gesamtkaufpreis von TEUR 107 (Vorerwerbe vom 9. Oktober 2024) erhöhen sich die Finanzanlagen von TEUR 0 um TEUR 107 auf TEUR 107.
 - Durch den Vollzug des Angebots erhöht sich diese Position (TEUR 107) um TEUR 1.582 auf TEUR 1.689. Der Erhöhungsbetrag von TEUR 1.582 entspricht der Summe aus der Maximalen Gegenleistung (TEUR 1.422, Ziffer 14.2.2) und den vollständig aktivierbaren Transaktionskosten (TEUR 160).
- Die Position *Liquide Mittel* erhöht sich im Ergebnis von TEUR 25 um TEUR 61 auf TEUR 86:
 - Im Zusammenhang mit der Gründung der Bieterin wurden liquide Mittel in Höhe von TEUR 25 eingezahlt.

- Durch den Restbetrag des (ersten) Gesellschafterdarlehens von Herrn Philipp Horsthemke vom 8. Oktober 2024 in Höhe von TEUR 150 (Ziffer 14.3) nach Abzug des Gesamtkaufpreises für die Paketerwerbe vom 9. Oktober 2024 (TEUR 107) erhöhen sich die liquiden Mittel um den Differenzbetrag von TEUR 43.
- Durch den Vollzug des Angebots und die Auszahlung des weiteren (zweiten) Gesellschafterdarlehens vom 7. November 2024 (Ziffer 14.3) erhöht sich die Position von TEUR 68 um TEUR 18, sodass die Bieterin nach Vollzug des Angebots über liquide Mittel in Höhe von TEUR 86 verfügt.
- Die Position gezeichnetes Kapital bleibt unverändert bei TEUR 25.
- Die Position Kapitalrücklagen bleibt unverändert bei TEUR 0.
- Die Position Gewinn/Verlust bleibt unverändert bei TEUR 0.
- Die Position Verbindlichkeiten erhöht sich von TEUR 0 um TEUR 1.750 auf TEUR 1.750:
 - Durch das erste Gesellschafterdarlehen von Herrn Horsthemke vom 8. Oktober 2024 in Höhe von TEUR 150 erhöhen sich die Verbindlichkeiten von TEUR 0 um TEUR 150 auf TEUR 150.
 - Durch das zweite Gesellschafterdarlehen von Herrn Horsthemke vom 7. November 2024 in Höhe von TEUR 1.600 erhöhen sich die Verbindlichkeiten von TEUR 150 um TEUR 1.600 auf TEUR 1.750.

15.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Seit der Gründung am 9. Februar 2024 hat die Bieterin keine Umsätze erzielt. Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an Linus bestehen. Linus hat in den letzten drei Jahren (2022 bis 2024) keine Dividenden gezahlt. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss. Auch für künftige Geschäftsjahre wird jedoch erwartet, dass Linus keine Dividenden ausschütten wird, sondern sich stattdessen darauf konzentrieren wird, notwendige Investitionen zu tätigen.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Herrn Philipp Horsthemke

Die Gewährung der beiden Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung des Angebots durch die Bieterin (hierzu oben, Ziffer 14.3) stellt für Herrn Philipp Horsthemke keine erhebliche finanzielle Belastung dar. Es bestehen keine Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit dieser Kosten. Herrn Horsthemke stehen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Insoweit besteht keine Gefahr für die Vermögens- oder Finanzlage von Herrn Horsthemke.

16. Voraussichtliche Auswirkungen auf Linus-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Linus-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre der Linus. Sie sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigen:

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügt die Bieterin unmittelbar bereits über 3.251.673 Linus-Aktien, was rund 45,29 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Linus entspricht; weitere 1.875.948 Stimmrechte, entsprechend einem Stimmrechtsanteil von 26,13 %, die von der Commodus Real Estate GmbH gehalten werden, werden der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Die Bieterin verfügt daher, unter Berücksichtigung der ihr von der Commodus Real Estate GmbH zugerechneten Stimmrechte, bereits jetzt über eine Stimmrechtsmehrheit, die es ihr ermöglicht, in der Hauptversammlung der Linus mit einfacher Mehrheit und – abhängig von der Hauptversammlungspräsenz – gegebenenfalls auch mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zu fassende Beschlüsse herbeizuführen. Zudem wird sich die Beteiligung der Bieterin mit dem Vollzug des Angebots voraussichtlich noch erhöhen. Die Bieterin könnte daher nach Durchführung des Angebots über die notwendige Stimmrechts- und Kapitalmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der Linus durchsetzen zu können. Dazu gehören etwa Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Linus. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Linus ein Angebot zum Erwerb ihrer Linus-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen anderen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Linus über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- (b) Linus-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, solange diese Börsennotierung fortbesteht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft beabsichtigt, ein Delisting der Linus-Aktien herbeizuführen.
- (c) Hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der Linus-Aktie sollte berücksichtigt werden, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 9. Oktober 2024 ihre Kontrollerrlangung über Linus gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1, 2 WpÜG sowie die Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebots zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher Linus-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, veröffentlicht hat. Daher ist ungewiss, ob sich der Kurs der Linus-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird, soweit bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Delisting der Linus-Aktien durchgeführt wurde.
- (d) Linus hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgen sollte, kann die Durchführung des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der Linus-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im

Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Linus-Aktien weniger gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Linus-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Darüber hinaus könnte eine mögliche Einschränkung der Liquidität der Linus-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft zu größeren Kursschwankungen der Linus-Aktien als in der Vergangenheit kommt und auch zu einem niedrigeren Aktienkurs.

- (e) Das geplante Delisting der Linus-Aktien kann für die Linus-Aktionäre darüber hinaus insbesondere die in Ziffer 7.2 beschriebenen Konsequenzen haben. Es ist beabsichtigt, das Delisting der Linus-Aktien frühestens zum Ende der Annahmefrist zu betreiben.
- (f) Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat, könnte sie, sofern sie nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Linus hält und dies für wirtschaftlich sinnvoll erachtet, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit Linus als beherrschter Gesellschaft abschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags unterstellt sich das beherrschte Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich das beherrschte Unternehmen, seinen ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Im Gegenzug ist das herrschende Unternehmen bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des beherrschten Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag müsste eine wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) als angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Linus-Aktionäre vorsehen (§ 304 AktG). Zudem würde der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die Bieterin verpflichten, sämtlichen außenstehenden Linus-Aktionären den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten (§ 305 AktG). Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen.
- (g) Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat, könnte sie, sofern sie nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Linus hält, einen Antrag auf Ausschluss der außenstehenden Aktionäre nach § 39a WpÜG stellen (sogenannter übernahmerechtlicher Squeeze-Out). Der Antrag müsste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Auf Grundlage dieses Verfahrens würden die Linus-Aktien der außenstehenden Aktionäre durch Anordnung eines Gerichts auf die Bieterin gegen eine angemessene Barabfindung übertragen werden. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung würde dabei als angemessene Abfindung gelten, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Linus-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Pflichtangebot betroffenen Grundkapitals erwerben würde (§ 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG). Falls die Bieterin berechtigt ist, den Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, wären Linus-Aktionäre, die das vorliegende Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG berechtigt, das Pflichtangebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen, wobei die vorstehende Frist

von drei Monaten erst mit Erfüllung der Verpflichtungen der Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 WpÜG beginnt. Die Bieterin würde die technischen Details der Abwicklung in diesem Fall zu gegebener Zeit zusammen mit der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Der Antrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften auch schon während der Annahmefrist des Angebots möglich, sofern anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen erreicht werden, also schon eine Annahmeschwelle erreicht ist, mit der die Voraussetzungen vorliegen würden (§ 39a Abs. 4 Satz 2 WpÜG).

- (h) Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat, könnte sie, sofern ihr nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Linus gehören, der Hauptversammlung der Linus nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (aktienrechtlicher Squeeze-Out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre würde – unabhängig von dem beabsichtigten Delisting der Linus-Aktien – zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Linus führen.
- (i) Sofern der Bieterin bei Änderung ihrer Rechtsform in eine Aktiengesellschaft nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der Linus gehören, könnte die Hauptversammlung der Linus gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen Linus und der Bieterin (in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) und auf Verlangen der Bieterin die Übertragung der verbleibenden Linus-Aktien auf die Bieterin (in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde – unabhängig von dem geplanten Delisting der Linus-Aktien – zu einer Beendigung der Börsenzulassung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Linus führen. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Absicht, ihre Rechtsform in diejenige einer Aktiengesellschaft zu wechseln oder einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu beschließen.

17. Angaben zu Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt werden

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Linus, die Linus-Aktien in das Angebot einreichen, erhalten hierfür den Angebotspreis (Gegenleistung).

Im Zusammenhang mit der Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft und das Angebot hat die Bieterin dem gegenwärtigen Mitglied des Aufsichtsrats der Linus Herrn Andreas Dittmar mit Schreiben vom 18. September 2024 bestätigt, dass die Bieterin nach dem Erwerb der maßgeblichen Aktienpositionen in der nächsten Hauptversammlung der Linus ihre Stimmrechte – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher oder wichtiger Gründe – dahingehend ausüben wird, dass Herr Dittmar nach Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats der Linus bestellt wird und dass derzeit – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher

oder wichtiger Gründe – auch nicht angestrebt wird, Herrn Dittmar vor Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit bis zum Jahr 2027 von seinem Amt als Mitglied des Aufsichtsrats abzurufen.

Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit dem Angebot keine Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweiligen Tochterunternehmen gewährt oder in Aussicht gestellt.

18. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Linus

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage einschließlich eventueller Änderungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung dem Vorstand der Linus übermitteln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linus sind jeweils gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage oder deren Änderung eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

In der Delisting-Vereinbarung haben sich der Vorstand und Aufsichtsrat der Linus vorbehaltlich der Prüfung der veröffentlichten Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterin sowie ihrer organschaftlichen Pflichten, einschließlich der Anforderungen der sogenannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG), verpflichtet, in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zu dem Angebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (i) zu bestätigen, dass sie den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist stellen werden, (ii) ferner zu bestätigen, dass sie das Delisting und das Angebot im Rahmen und unter Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützen und (iii) entweder (α) (vorbehaltlich der Angemessenheit der Gegenleistung) den Aktionären der Zielgesellschaft zu empfehlen, ihre Aktien in das Angebot einzureichen oder (β) den Aktionären der Zielgesellschaft weder zu empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen zu empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, mithin sich einer Empfehlung zu enthalten, etwa für den Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung gelangen sollten, dass die Gegenleistung nicht angemessen ist, das Delisting aber im Unternehmensinteresse liegt (sog. „neutrale Stellungnahme“). Diese Verpflichtungen bestehen nicht, wenn das Angebot unter Verstoß gegen die maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen abgegeben wird oder Linus innerhalb der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot einer dritten Partei erhält, welches Vorstand und Aufsichtsrat der Linus nach verständiger und pflichtgemäßer Prüfung im Unternehmensinteresse als vorzugswürdig gegenüber dem Angebot einstufen.

19. Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen

Diese Angebotsunterlage wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter www.linus-angebot.de in deutscher Sprache sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax unter +49 89 545438820 oder mittels E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de), veröffentlicht werden.

Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 12. November 2024 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden.

Die Bieterin wird die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl sowie die Anzahl der ihr zustehenden oder zuzurechnenden Stimmrechte aus Linus-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) und
- (d) unverzüglich nach Erreichen oder Überschreiten der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG)

im Internet unter www.linus-angebot.de sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlichen.

Alle Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgesehen sind, im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) sowie im Internet unter www.linus-angebot.de veröffentlicht.

20. Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Linus-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und die aufgrund dieses Angebots geschlossenen Verträge zwischen der Bieterin und den Linus-Aktionären unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der in Folge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, München.

22. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage

Für den Inhalt der Angebotsunterlage übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 BörsG die Bieterin, die Linus Holding GmbH mit Sitz in München und Geschäftsanschrift: Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Berlin, den 12. November 2024

Linus Holding GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above a solid black horizontal line.

Philipp Horsthemke
Geschäftsführer

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, einschließlich Linus, aber ausschließlich der in Anlage 2 aufgeführten Tochterunternehmen der Linus (die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten)

Nr.	Name/Firma	Sitz/Geschäftsanschrift	Land
1.	Philipp Horsthemke	c/o Linus Holding GmbH, Zinnowitzer Straße 1, 10115 Berlin, Bundesrepublik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
2.	Sunday5 GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
3.	Dr. Matthias Mittermeier	c/o Commodus Real Estate GmbH, Luisenstraße 14, 80333 München, Bundesre- publik Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
4.	Valluga Capital GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
5.	Commodus Real Estate GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
6.	Coros Holding GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
7.	C Chaussee99 GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
8.	C Brunnen9 GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
9.	Coros X GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
10.	C Berliner100 GmbH & Co. KG	München	Bundesrepublik Deutschland
11.	Coros Asset Management GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
12.	Coros Advisory GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
13.	Coros Management GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
14.	Coros Ausbau GmbH	Charlottenburg (Berlin)	Bundesrepublik Deutschland
15.	Commodus GP S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
16.	Coros WH S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
17.	Coros Team GP S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
18.	Coros III Team Pool S.C.S.	Luxemburg	Luxemburg
19.	Coros Verwaltungs GmbH	München	Bundesrepublik Deutschland
20.	Linus Digital Finance AG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland

Anlage 2: Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Linus im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten)

Nr.	Name/Firma	Sitz	Land
1.	Fides ACT 36 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
2.	Fides ALP GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
3.	Fides BPO GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
4.	Fides GAL GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
5.	Fides GRO GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
6.	Fides GW 168 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
7.	Fides HGS GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
8.	Fides KGS GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
9.	Fides KOE 48 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
10.	Fides LEB GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
11.	Fides LIS 76 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
12.	Fides Managed Portfolio I GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
13.	Fides Managed Portfolio II GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
14.	Fides Managed Portfolio III GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
15.	Fides Managed Portfolio IV GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
16.	Fides Managed Portfolio V GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
17.	Fides NBQ GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
18.	Fides NIS 34 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
19.	Fides NOV GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
20.	Fides PAL GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
21.	Fides Partner Funds I GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
22.	Fides POP GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
23.	Fides Property OSL GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
24.	Fides LEB II GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
25.	Fides R30 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
26.	Fides R31 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
27.	Fides R32 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
28.	Fides RAI 25 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
29.	Fides RHA GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
30.	Fides VUL GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
31.	Fides WBA 25 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
32.	Fides WBS 56 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
33.	Fides WPO GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
34.	Linus Capital Management GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
35.	Linus Co-Investment I GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
36.	Linus Co-Investment II GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
37.	Linus Co-Investment III GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
38.	Linus Co-Investment UK I GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
39.	Linus CORE Financing GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
40.	Linus Debt Invest DACH I GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland

41.	Linus Feondor Invest UG (haftungsbeschränkt)	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
42.	Linus GBW 6 GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
43.	Linus Loan Brokerage GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
44.	Linus Loan Servicing UG (haftungsbeschränkt)	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
45.	Linus Managed Portfolio Treuhand GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
46.	Linus Management 1 GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
47.	Linus RE Equity Invest GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
48.	Linus Relationship Management GmbH	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
49.	Linus Treuhand GmbH & Co. KG	Berlin	Bundesrepublik Deutschland
50.	LINUS Real Estate Opportunities GP S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
51.	Linus Capital Ltd.	London	Vereinigtes Königreich
52.	Linus Fides OSD Limited	London	Vereinigtes Königreich
53.	Linus Securities Servicing Limited	London	Vereinigtes Königreich
54.	Linus UK Facility Ltd.	London	Vereinigtes Königreich

Anlage 3: Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

Linus Holding GmbH
Zinnowitzer Str. 1
10115 Berlin

Berlin, den 11. November 2024

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) für das öffentliche Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot der Linus Holding GmbH an die Aktionäre der Linus Digital Finance AG bzgl. des Erwerbs aller nicht bereits von der Linus Holding GmbH unmittelbar gehaltenen Aktien der Linus Digital Finance AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,76 je zur Annahme eingereichter Aktie der Linus Digital Finance AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Sparkasse, Niederlassung der Landesbank Berlin AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 99726 B mit Sitz in Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, ist ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Linus Holding GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Private Banking
Gabriel Häuser
BSK-PB 18 ☎ 869 84089
Name: Gabriel Häuser
Position: Relationship Manager

Private Banking
Jonas Winzer
BSK-PB 17 ☎ 869 84063
Name: Jonas Winzer
Position: Abteilungsleiter

Berliner Sparkasse
Niederlassung der Landesbank Berlin AG
Private Banking
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin